

- ASP beim Wildschwein – Was haben Schweinehalter zu tun?



Teil 2: Pufferzone

- Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?
- Was muss erfüllt sein, um Schweine verbringen zu können?

Stand 09.09.2020

Impressum:**Herausgeber:**

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und Landesmarktverband Vieh und Fleisch Baden-Württemberg e.V.

Bearbeiter:

Arbeitsgruppe ASP – Schweinehaltung

Gestaltung:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Copyright:

Die vorliegende Publikation kann zu nicht kommerziellen Zwecken verwendet, reproduziert und unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden. Sollen die Arbeitsunterlagen zu anderen Zwecken verwendet werden, ist die Zustimmung der Herausgeber erforderlich.

Haftungsausschluss:

Bearbeiter und Herausgeber haben diese Arbeitsanleitung nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Verständnis sind die jeweiligen Rechtsvorschriften in gekürzter Form wiedergegeben. Bearbeiter und Herausgeber übernehmen daher für unvollständige und ggf. fehlerhafte Angaben und deren Folgen keine Haftung.

Hinweis:

In diesen Unterlagen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

Veröffentlichungsdatum:

September 2020

Titelbild: www.pixabay.com

Begriffsbestimmungen

Abklärungsuntersuchung	Laboruntersuchung (z.B. über eine Blutprobe), um festzustellen, <u>ob</u> und ggf. an <u>welcher</u> ansteckenden Tierkrankheit die Tiere erkrankt sind.
Absonderung	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden.
Amtliche Untersuchung	Untersuchung eines Schweinebestands durch einen amtlichen Tierarzt. Dabei sind die genommenen Proben im Labor nach Vorgaben des EU-Rechts (Diagnosehandbuch) zu untersuchen.
Amtlicher Tierarzt	Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde oder ein Tierarzt, der von dieser mit der Untersuchung und Probenahme beauftragt wurde.
Andere Tiere als Schweine	Es handelt sich dabei um andere Haustiere als Schweine. Tiere, die von Menschen gehalten werden, einschließlich der Bienen und Hummeln, jedoch ohne Schweine. Dazu zählen auch wildlebende Klauentiere, die in Gehegen zum Zwecke der Gewinnung von Fleisch für den menschlichen Verzehr gehalten werden (Gehegewild).
Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest	Amtliche Feststellung des Ausbruchs der ASP bei einem Haus- und/oder Wildschwein durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde, wenn das ASP-Virus <ul style="list-style-type: none">- durch eine virologische Untersuchung (z.B. Virusnachweis) oder- durch eine serologische Untersuchung (Antikörpernachweis) nachgewiesen wurde.
Beobachtungsgebiet	Ein Gebiet, das nach einem ASP-Ausbruch im Hausschweinebestand um den Sperrbezirk festgelegt wird. Der Radius von Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet beträgt zusammen mindestens 10 Kilometer um den Seuchenbetrieb.
Bestimmungsort	Entladeort; Ort, zu dem die Schweine/andere Nutztiere transportiert werden.
Betrieb	Alle Standorte, an denen Schweine ständig oder vorübergehend gehalten werden. Dazu zählen auch

	<p>die dazugehörigen Nebengebäude und das dazugehörige Gelände, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung und der räumlichen Anordnung eine Einheit bilden. Ausgenommen davon sind Schlachtstätten und Transportmittel sowie Wildschwein-Gehege, die größer als 25 Hektar sind.</p>
<p>gesonderte Betriebsabteilung/Produktionseinheit</p>	<p>Ein räumlich und lüftungstechnisch abgegrenzter Bereich eines Betriebs, der auf Grund seiner Struktur, seines Umfangs und seiner Funktion in Bezug auf die Haltung einschließlich der Betreuung, Fütterung und Entsorgung vollständig getrennt von anderen Bereichen des Betriebs ist (z.B. getrennte Standorte mit getrennter Ver- und Entsorgung und Betreuung); die Produktionseinheit darf nur von der zuständigen Behörde festgelegt werden, sofern der Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bestätigt, dass die Struktur und Größe der Produktionseinheiten sowie der Abstand zwischen ihnen und die dort stattfindenden Tätigkeiten so beschaffen sind, dass die Räumlichkeiten für Unterbringung, Haltung und Fütterung völlig voneinander getrennt sind und sich das Virus nicht von einer Produktionseinheit auf eine andere ausbreiten kann.</p>
<p>Empfängerbetrieb</p>	<p>Betrieb (in der Regel eine landwirtschaftliche Tierhaltung), zu dem Schweine/ andere Nutztiere transportiert werden und dort zur Haltung eingestallt werden.</p>
<p>Epidemiologische Ermittlungen</p>	<p>Bei diesen Nachforschungen stellt ein Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde fest, um welche Tierseuche es sich handelt, wie und wann der Tierseuchenerreger in den Schweinebestand eingeschleppt wurde und wohin der Tierseuchenerreger bereits weiterverschleppt worden sein könnte.</p>
<p>Gefährdetes Gebiet</p>	<p>Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u>. Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegtes Gebiet um die Abschuss- oder Fundstelle eines Wildschweins, bei dem die ASP amtlich festgestellt wurde. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. Das gefährdete Gebiet wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. In diesem Gebiet werden Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP im Wildschweinebestand durchgeführt. Außerdem müssen Maßnahmen im Bereich der Hausschweinehaltung umgesetzt werden. Das Restriktionsgebiet Gefährdetes Gebiet entspricht</p>

	dem sogenannten Teil II-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Kerngebiet	Ein Gebiet um den Abschuss- bzw. Fundort von Wildschweinen mit einem amtlich festgestellten Ausbruch der ASP. Dieses liegt innerhalb des gefährdeten Gebietes. In diesem Kerngebiet gelten spezifische Anordnungen der zuständigen Veterinärbehörde zur Tilgung des Seuchengeschehens. Die Dauer und das Ausmaß werden durch die zuständige Veterinärbehörde festgelegt.
Kontaktbetrieb	Betrieb mit relevantem Kontakt zum Ausbruchsbetrieb, bei dem sich im Rahmen der Nachforschungen der zuständigen Veterinärbehörde herausstellt, dass das ASP-Virus möglicherweise eingeschleppt oder aus diesem Betrieb verschleppt worden sein könnte.
Kontrollzone	Gebiet um einen amtlichen Verdachtsbetrieb, welches die zuständige Veterinärbehörde zeitlich befristet festlegen kann. Dauer und Ausdehnung werden von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt und bekanntgemacht.
Pufferzone	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP bei einem <u>Wildschwein</u> . Gebiet um das gefährdete Gebiet, das von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt wird. Die Pufferzone wird für eine Mindestdauer von 6 Monaten nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufrechterhalten. Die Ausdehnung wird von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegt. In diesem Gebiet <u>können</u> Maßnahmen zur Umsetzung im Bereich der Hausschweinehaltung angeordnet werden. Es werden Maßnahmen in Bezug auf eine Früherkennung der Seuchenverschleppung im Wildschweinebereich getroffen. Das Restriktionsgebiet entspricht dem sogenannten Teil I-Gebiet des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU.
Regionalisierung	Die Regionalisierung, die den Standards der Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE) und den Grundsätzen der Welthandelsorganisation folgt, dient der Bekämpfung von Tierseuchen und/oder dem Schutz des sicheren Handels, indem der Handel mit empfänglichen Tieren und von diesen gewonnenen Produkten aus seuchenbefallenen Gebieten beschränkt, der Handel aus nicht befallenen Gebieten jedoch nicht beeinträchtigt wird. Sofern die

	ASP in einem Teil eines Mitgliedstaats der EU auftritt, wird der Handel mit den betroffenen Tieren/ Erzeugnissen lediglich aus diesem Gebiet beschränkt.
Restriktionsgebiete	Von der zuständigen Veterinärbehörde festgelegte und umschriebene Gebiete, die nach einer Feststellung eines Ausbruchs der ASP bei einem Hausschwein (Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet) oder Wildschwein (Kerngebiet, gefährdetes Gebiet, Pufferzone) eingerichtet und bekannt gemacht werden. Im Falle des amtlichen Verdachts des Ausbruchs bei Hausschweinen besteht die Möglichkeit eine Kontrollzone einzurichten. In den Restriktionsgebieten gelten Maßnahmen zum Zwecke der Seuchenbekämpfung und zum Schutz vor einer Verschleppung u.a. für Hausschweinehaltungen.
Seuchenbetrieb	Betrieb, in dem die ASP amtlich festgestellt wurde.
Sperrbezirk	Restriktionsgebiet bei Ausbruch der ASP in einem <u>Hausschweinebestand</u> . Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von <u>mindestens</u> 3 Kilometern.
Stallabteilung	Ein räumlich abgegrenzter Teil eines Stalles
Verdacht auf Afrikanische Schweinepest (Anzeige durch den Tierhalter oder sonstige zur Anzeige verpflichtete Person)	Alle Erscheinungen, die den Ausbruch der ASP bei lebenden oder toten Haus- und/oder Wildschweinen bzw. an deren Schlachtkörpern, Organen, Schlachtnebenprodukten etc., befürchten lassen.
Amtlich festgestellter Verdacht auf Afrikanische Schweinepest	Der Verdacht auf ASP ist durch einen Tierarzt der zuständigen Veterinärbehörde bei einem Haus- und/oder Wildschwein <u>amtlich</u> festgestellt worden.
Verdachtsbetrieb (amtlich)	Betrieb, in dem der Verdacht auf ASP amtlich festgestellt wurde.
Versandort/ Versendebetrieb/ Herkunftsbetrieb/-bestand	Ort /Betrieb, an dem Schweine und andere Nutztiere verladen werden.
Zuständige Veterinärbehörde (Veterinäramt)	Zuständige untere Tiergesundheitsbehörde des Landratsamts bzw. Bürgermeisteramts in einem Stadtkreis, in deren Dienstbezirk die Schweine gehalten werden bzw. die Unternehmen tätig werden.

Einleitung

Diese Arbeitsanleitung zur Afrikanischen Schweinepest (ASP) informiert über Maßnahmen, die von landwirtschaftlichen Betrieben im Fall des **ASP-Ausbruchs beim Wildschwein** in der Pufferzone umgesetzt werden müssen. Die verschiedenen Szenarien werden in Abhängigkeit von der Lage der Schweinehaltung im bzw. zum Restriktionsgebiet aufgezeigt.

Mit den als Anlagen angefügten Prüflisten, Mustervordrucken für Anträge und Anzeigen sowie Empfehlungen, soll das Handbuch dem Tierhalter im Fall des ASP-Ausbruchs bei Wildschweinen eine Hilfestellung geben. Die Mustervordrucke sollen die Durchführung von erforderlichen Anzeigen und Dokumentationen sowie die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen erleichtern und Hilfestellungen bei der Durchführung von Maßnahmen geben.

Inhaltsverzeichnis

1	Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen	1
2	Maßnahmen in der Pufferzone - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?	2
2.1	<i>Pufferzone: Was muss ein Schweinehalter tun?</i>	2
2.2	<i>Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung in der Pufferzone: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?</i>	8
2.3	<i>Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?</i>	9
3	Handel in der Pufferzone - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?	10
3.1	<i>Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte.....</i>	10
3.1.1	<i>Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone: Transport in eine Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet.....</i>	10
3.1.2	<i>Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone: Transport in eine Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland</i>	12
3.1.3	<i>Andere Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in eine Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet.....</i>	13
3.2	<i>Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb</i>	15
3.2.1	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet.....</i>	15
3.2.2	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in einer Pufferzone oder freiem Gebiet liegt.....</i>	18
3.2.3	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb in einem anderen Mitgliedsstaat oder ein Drittland</i>	19
3.2.4	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone liegt</i>	21
3.2.4.1	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet.....</i>	21
3.2.4.2	<i>Verbringen von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus einem freien Gebiet</i>	22

3.2.5	Verbringen von <i>anderen Tieren</i> mit Ausnahme von Schweinen aus oder in einen anderen tierhaltenden Betrieb	23
3.3	<i>Waretransport auf landwirtschaftlichen Betrieben</i>	24
4	Kostentragung und Rechtsvorschriften	25
4.1	<i>Kostentragung</i>	25
4.2	<i>Rechtsvorschriften</i>	26
Anlagen	27
Anlage 1	<i>Merkblatt: Biosicherheit</i>	27
Anlage 2	<i>Prüfliste: Checkliste zur Biosicherheit in Schweinehaltungen</i>	32
Anlage 3	<i>Merkblatt: Reinigung und Desinfektion</i>	37
Anlage 4	<i>Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen</i>	47
Anlage 5	<i>Vordruck: Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz</i>	53
Anlage 6	<i>Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen</i>	55
Anlage 7	<i>Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone oder dem freien Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet</i>	60
Anlage 8	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet</i>	61
Anlage 9	<i>Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Inland; Antrag zum innergemeinschaftlichen Verbringen bzw. Ausfuhr von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone</i>	64



1 Restriktionsgebiete bei einem ASP-Ausbruch bei Wildschweinen

Sobald die ASP bei einem Wildschwein festgestellt wurde, legt die zuständige Veterinärbehörde um den Fundort oder die Abschussstelle des Wildschweins ein **gefährdetes Gebiet** und eine **Pufferzone** fest. Direkt um die Abschussstelle bzw. den Fundort kann ein **Kerngebiet** als Teil des gefährdeten Gebietes ausgewiesen werden.

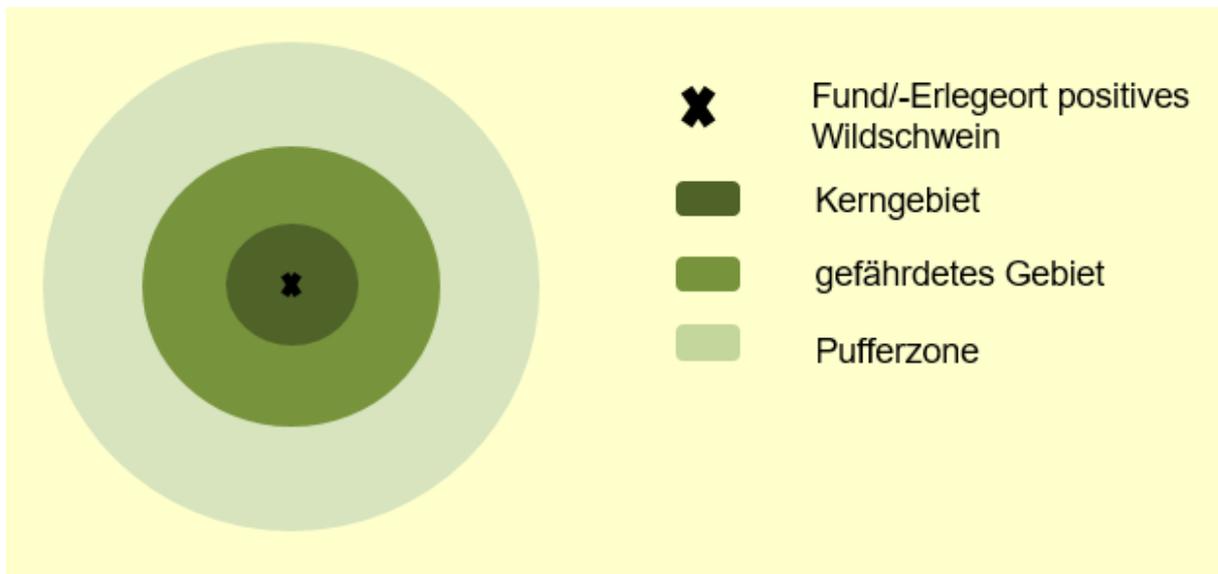


Abbildung: Kerngebiet, gefährdetes Gebiet und Pufferzone bei einem Ausbruch der ASP bei Wildschweinen

Neben Vorgaben für die Tierhaltung hat der Ausbruch der ASP bei Wildschweinen auch für die nachgelagerten Betriebe Auswirkungen auf das Verbringen bzw. den Handel mit Hausschweinen und den von diesen gewonnenen Produkten und Erzeugnissen.



2 Maßnahmen in der Pufferzone - Was müssen Schweinehalter im Betrieb umsetzen?

2.1 Pufferzone: Was muss ein Schweinehalter tun?

Die Pufferzone wird von der zuständigen Veterinärbehörde öffentlich bekannt gemacht und zusätzlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Pufferzone wird durch Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest – Pufferzone“ an den Hauptzufahrtswegen zu diesem Gebiet kenntlich gemacht.

Die zuständige Veterinärbehörde kann Maßnahmen für Schweinehaltungen anordnen. Diese Bekämpfungsmaßnahmen werden durch eine Allgemeinverfügung der zuständigen Veterinärbehörde angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

1. **Anzeigepflicht der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes sowie verendeter oder erkrankter Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
2. **Absonderung aller Schweine des Betriebes** (Schweine so aufstallen, dass kein Kontakt zu betriebsfremden Personen und Wildtieren besteht)
3. **Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine**
4. **Hunde unter Aufsicht stellen und bei Kontakt mit Wildschweinen reinigen**
5. **Wildschweine und Teile davon dürfen nicht in Betriebe mit Schweinehaltung mitgenommen werden**
6. **Hygienemaßnahmen sowie Reinigung und Desinfektion von Personen.**
Maßnahmen wie Desinfektionsmöglichkeiten an Ein- und Ausgängen der Stallungen und Reinigung und Desinfektion von Personen, die Kontakt zu Wildschweinen hatten
7. **Futter und Einstreu wildschweinesicher lagern.**
Gras, Heu und Stroh, das in der Pufferzone gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für

Schweine verwendet werden. (Ausnahme: 6 Monate vor Gebietsfestlegung gewonnen und wildschweinsicher gelagert, oder mind. 30 min einer Hitzebehandlung bei mind. 70 °C unterzogen).

8. Verbot Schweine auf öffentlichen Straßen zu treiben

Weitere Maßnahmen in der Pufferzone können sein:

Freiland-/Auslaufhaltungen:

- ✓ ggf. Widerruf der bestehenden Genehmigung für **Freilandhaltungen**, sofern zusätzliche Maßnahmen nach der Schweinehaltungshygieneverordnung nicht möglich sind
- ✓ keine Erteilung neuer Genehmigungen für Freilandhaltungen und Wildschweingatter
- ✓ Verbot der Auslaufhaltung mit Anordnung der Unterbringung in Stallhaltung

1. Anzeigepflicht der Anzahl, der Nutzungsart und des Standortes sowie verendeter oder erkrankter Schweine

Vorschrift	Der Tierhalter hat unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe der Nutzungsart und des Standortes sowie täglich verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen.
Ergänzende Hinweise	Die Anzeigen können mit den angefügten Vordrucken zur Meldung der Schweinehaltung im Restriktionsgebiet und zur Meldung erkrankter und verendeter Schweine durchgeführt und elektronisch oder per Fax an die zuständige Veterinärbehörde versandt werden ❖ Anlage 6 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen
Inhalt	Unter Angabe der Nutzungsart und Stallbezeichnung/Nummer ist die Anzahl an Schweinen anzugeben, die aktuell im Betrieb gehalten wird. Die möglichen Nutzungsarten sind: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Schweinemast ✓ Jungsau-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb) ✓ Sauenhaltung und Ferkel bis zum Absetzen ✓ Ferkelaufzucht ✓ Hobbyhaltung. Zusätzlich muss jeder Standort angegeben werden, an dem Schweine gehalten werden, damit auch die Ställe

	<p>erfasst werden, die sich nicht an der Wohnortadresse des Tierhalters befinden.</p> <p>Nach Bekanntgabe der Restriktionszonen sind täglich alle verendeten und neu erkrankten Schweine zu melden. Auch hier wird nach Haltungsform, Betriebsabteil und Standort unterschieden.</p> <p>Bei Anzeige der fieberhaft erkrankten Schweine sind neben der Anzahl insbesondere das betroffene Stallabteil, der Standort und die Symptome von besonderem Interesse.</p>
--	---

2. Absonderung aller Schweine des Betriebes

Vorschrift	Der Tierhalter hat sämtliche Schweine des Betriebes abzusondern.
Ergänzende Hinweise	-
Inhalt	Das bedeutet, dass die Schweine an ihrem Standort belassen werden! Es muss sichergestellt werden, dass ein Entweichen der Tiere nicht möglich ist und kein unbefugter Zutritt durch Personen oder Kontakt mit anderen Tieren erfolgen kann. Dabei müssen auch Wildtiere berücksichtigt werden. Durch das Schließen und Absperren aller Zu- und Ausfahrten des Betriebsgeländes und des Stalles in geeigneter Form, kann beispielsweise das Betreten des Geländes durch unbefugte Personen verhindert werden.

3. Untersuchungspflicht kranker und verendeter Schweine

Vorschrift	Der Tierhalter hat verendete und erkrankte Schweine, bei denen eine Erkrankung mit ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, nach näheren Anweisungen der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen.
Inhalt	Da die ASP zunächst atypisch verlaufen kann, ist bei verendeten und erkrankten Schweinen, bei denen aufgrund der Symptome eine Erkrankung mit der ASP nicht sicher ausgeschlossen werden kann, die zuständige <u>Veterinärbehörde</u> zur Abklärung der Erkrankungs- oder Todesursache hinzuzuziehen. Diese wird entsprechende Proben zur Untersuchung von den verendeten und erkrankten Schweinen nehmen und eventuell

	<p>den/die Tierkörper der verendeten Schweine an das Untersuchungsamt verbringen.</p> <p>Von einer Untersuchung kann nur abgesehen werden, wenn die Schweine offensichtlich nicht aufgrund der ASP verendet oder erkrankt sind, wie beispielsweise bei Schwerkgeburten oder Knochenbrüchen. Besteht Unsicherheit, so kann im Zweifel Rücksprache mit der zuständigen Veterinärbehörde gehalten werden.</p>
--	--

4. Hunde unter Aufsicht stellen und bei Kontakt mit Wildschweinen reinigen

Vorschrift	Hunde unter Aufsicht stellen und bei Kontakt mit Wildschweinen reinigen.
Inhalt	Hunde dürfen das Betriebsgelände von Schweinehaltungen nur unter Aufsicht verlassen, damit die Hunde nicht unbeaufsichtigt Kontakt zu ASP- infizierten Wildschweinen oder Teilen davon aufnehmen können. Falls ein Kontakt dennoch nicht ausgeschlossen werden kann, ist der Hund zu reinigen (Duschen mit Shampooieren).

5. Wildschweine und Teile davon dürfen nicht in Betriebe mit Schweinehaltung mitgenommen werden

Vorschrift	<p>Erlegte oder verendete Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, dürfen nicht in einen Schweinehaltungsbetrieb mitgenommen werden.</p> <p>Das Verbot gilt auch bei Wildkammern auf dem Betriebsgelände der Schweinehaltung.</p>
-------------------	---

6. Hygienemaßnahmen sowie Reinigung und Desinfektion

Vorschrift	<p>Der Tierhalter hat geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten mit Schweinehaltung einzurichten.</p> <p>Insbesondere Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näheren Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde durchzuführen.</p>
Inhalt	An den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten mit Schweinehaltung sind gegen das ASP-

	<p>Virus wirksame und geeignete Desinfektionsmöglichkeiten einzurichten.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 3 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion <p>Die nach der Schweinehaltungshygieneverordnung vorgeschriebenen Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen sind konsequent einzuhalten und gelten für sämtliche Schweinehaltungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 1 Merkblatt: Biosicherheit ❖ Anlage 2 Prüfliste: Checkliste zur Biosicherheit in Schweinehaltungen <p>Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen, damit eine Übertragung der ASP-Viren ausgeschlossen ist.</p> <p>Zu einer Reinigung und Desinfektion gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Vollständiger Kleidungs- und Schuhwechsel/Ablegen der Schutzkleidung ✓ Kleidung bei mind. 60°C waschen ✓ Hände reinigen und desinfizieren ✓ Reinigung und Desinfektion der Schuhe ✓ Keinen Kontakt zu empfänglichen Tieren für mindestens 48 Stunden
--	---

7. Futter und Einstreu

<p>Vorschrift/ Inhalt</p>	<p>Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, müssen so aufbewahrt werden, dass Wildschweine keinen Zugang haben.</p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Anlage 2 Prüfliste: Checkliste zur Biosicherheit in Schweinehaltungen <p>Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet oder - sofern angeordnet- auch in der Pufferzone gewonnen worden ist, darf nicht an Schweine verfüttert oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden, außer das Gras, Heu und Stroh ist</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ mindestens 6 Monate vor der Festlegung dieses Gebiets als gefährdetes Gebiet/ Pufferzone dort gewonnen worden <u>und</u> ✓ vor der Verwendung mindestens 6 Monate so gelagert worden, dass Wildschweine keinen Zugang dazu hatten
--------------------------------------	---

	<u>oder</u> ✓ einer Hitzebehandlung über mindestens 30 Minuten bei mindestens 70 °C unterzogen worden. Derartiges Material darf dann ohne Vorbehalte genutzt werden.
--	---

8. Verbot Schweine auf öffentlichen Straßen oder Wegen zu treiben

Vorschrift/ Inhalt	Schweine dürfen auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, nicht getrieben werden.
-------------------------------	---

Für die Bekämpfung der ASP kann es durchaus erforderlich sein, diese Maßnahmen für die Pufferzone anzuordnen, um das Seuchengeschehen schnell zu identifizieren und erfolgreich bekämpfen zu können. Dies ist vor allem nach dem ersten Fund eines ASP-positiven Wildschweins erforderlich, wenn der Grad der Ausbreitung der ASP in der Wildschweinpopulation noch nicht beurteilt werden kann.

Empfehlung

Bestandsregister:

Das Bestandsregister ist tagesaktuell zu halten und auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln. Wenn möglich, sollte die HI-Tier-Datenbank für die aktuelle Bestandserfassung genutzt werden. In der HI-Tier-Datenbank ist im Auswahlménü „Schweinedatenbank“ bereits eine ausführliche Anleitung zur Nutzung des HI-Tier basierten Bestandsregisters zu finden.

Aufzeichnungen:

Es sollten Aufzeichnungen geführt werden über:

- die Besuche **betriebsfremder Personen**: Angabe von Namen, Anschrift, Besuchsdatum und Besuchsgrund
- **betriebsfremde Fahrzeuge auf dem Betriebsgelände**: Angabe von Name und Anschrift des Halters, Kennzeichen, Besuchsdatum und Besuchsgrund

Durch diese Dokumentation kann im Falle eines Ausbruchs auf einem Betrieb schnell ermittelt werden, ob Kontakte zu anderen Betrieben bestanden haben, oder das ASP Virus durch betriebsfremde Personen oder Fahrzeuge verschleppt worden sein könnte.

2.2 Landwirtschaftliche Betriebe ohne Schweinehaltung in der Pufferzone: Müssen diese Betriebe Maßnahmen ergreifen?

Auch landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, können einen Faktor bei der Verbreitung der ASP darstellen. Daher sollte jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf wildschweinsichere Lagerung von Futter, Einstreu, Maschinen, Geräten und Gegenständen achten sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb vermeiden.

Für landwirtschaftliche Betriebe, die keine Schweine halten, oder außerhalb von Restriktionszonen liegen, gelten keine direkten behördlichen Auflagen.

Dennoch könnten sie aufgrund eventuell vorhandener landwirtschaftlicher Flächen im gefährdeten Gebiet von Restriktionsmaßnahmen betroffen sein.

Gras, Heu und Stroh **aus dem gefährdeten Gebiet** oder – sofern angeordnet – aus der Pufferzone darf in einer Schweinehaltung nur eingesetzt werden, wenn es mind. sechs Monate vor Festlegung des Restriktionsgebietes gewonnen und für diesen Zeitraum nachweislich geschützt vor Wildschweinen gelagert worden ist. Andernfalls muss vor der Verwendung als Futter, Beschäftigungsmaterial oder Einstreu in Schweinehaltungen eine Hitzebehandlung durchgeführt worden sein.

Sofern es für die Bekämpfung der ASP **erforderlich ist**, kann die zuständige Veterinärbehörde die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen im gefährdeten Gebiet für maximal sechs Monate beschränken oder verbieten.

Die Behörde **kann anordnen**, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Beachte: Landwirtschaftliche Flächen in der Pufferzone oder Gras, Heu und Stroh, das aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone stammt, unterliegt bei der Verwendung in Tierhaltungen ohne Schweinehaltung keinen Restriktionen.

2.3 Wann werden die Restriktionsgebiete wieder aufgehoben und wann sind die Schutzmaßnahmen nicht mehr erforderlich?

Die zuständige Veterinärbehörde kann die Maßnahmen für das gefährdete Gebiet und die Pufferzone frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP bei einem Wildschwein aufheben.

Für mindestens zwölf Monate nach dem letzten Nachweis der ASP bleiben die Maßnahmen zur Jagd und Anordnungen für den Jagdausübungsberechtigten bestehen. Dieser Zeitraum kann je nach Seuchensituation auch um bis zu sechs Monate verlängert werden.



3 Handel in der Pufferzone - Was muss erfüllt werden, um Schweine verbringen zu können?

Sobald der Ausbruch der ASP bei einem Wildschwein festgestellt wurde, gelten Einschränkungen beim Verbringen von Schweinen. Für die Pufferzone bedeutet dies: Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb, der in einer Pufferzone liegt, dürfen nur mit Genehmigung und unter Erfüllung rechtlicher Vorgaben in einen anderen Mitgliedsstaat verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden.

Zur besseren Übersicht der rechtlichen Vorgaben finden Sie in den folgenden Kapiteln Informationen zum Verbringen von Schweinen und anderen Tieren als Schweine.

3.1 Verbringen von Schlachttieren zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte

3.1.1 *Schlachtschweine* aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone: Transport in eine Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet

Für das Verbringen von Schlachtschweinen aus Betrieben in der Pufferzone in eine Schlachtstätte im Inland, die sich in einem Restriktionsgebiet oder auch außerhalb befinden kann, gibt es keine rechtlichen Einschränkungen.

Durch Umorganisation im Arbeitsablauf der Schlachtstätten oder bei Viehhändlern bzw. Transporteuren, kann es jedoch zu Verzögerungen kommen.

Übersicht: Verbringung von Schlachtschweinen

Schlachtstätte \ Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	X	X
Pufferzone	✓	✓	✓	!	!
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Eventuell stehen aufgrund notwendiger Umorganisationen von Transporten und Routen zum gewünschten Zeitpunkt keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung. Eine kurze Rücksprache räumt unnötige Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Da Schweine unterschiedlicher Herkunft getrennt aufgestellt, geschlachtet und verarbeitet werden müssen, ist es möglich, dass die Schlachtstätte ihre Arbeitsabläufe umstrukturieren muss. So kann es zu möglichen Abweichungen von gewohnten Schlachtterminen kommen. Dies muss im Vorfeld mit der Schlachtstätte abgeklärt werden.

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selbst.

- ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.1.2 **Schlachtschweine aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone: Transport in eine Schlachtstätte in einem anderen Mitgliedsstaat oder Drittland**

Es ist verboten Schlachtschweine aus einem tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone liegt, in einen anderen Mitgliedsstaat zu verbringen oder in ein Drittland auszuführen. Ausnahmen können genehmigt werden.

Für eine Genehmigung müssen folgende Vorgaben erfüllt werden:

- ✓ **Maßnahmen für Schweinehaltungen in der Pufferzone, wenn diese angeordnet wurden ([siehe Kapitel 2](#)):**
 - *Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung*
 - *Tägliche Anzeige verendeter oder neu erkrankter, insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine*
 - *Absonderung*
 - *Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen*
 - *Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine*
 - *Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet oder -sofern angeordnet- auch aus der Pufferzone werden nur entsprechend behandelt genutzt*
- ✓ **30 Tage Aufenthaltsfrist für Schweine im Betrieb bzw. seit Geburt; seit 30 Tagen keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt**
- ✓ **Blutuntersuchung und klinische Untersuchung der zu verbringenden Schweine und der Schweine des Betriebes**
- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen**
 - ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb in der Pufferzone zum innergemeinschaftlichen Verbringen/Ausfuhr](#)
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften**
 - ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Für nähere Informationen zum Verbringen von Schlachtschweinen aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone in einen anderen Mitgliedsstaat oder ein Drittland, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Veterinärbehörde.

Hinweis: Schweine aus tierhaltenden Betrieben in einem freien Gebiet, dürfen nur innergemeinschaftlich verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringungsstermin, Schweine aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone in den Betrieb eingestellt wurden.

3.1.3 **Andere Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in eine Schlachtstätte in einem gefährdeten Gebiet, einer Pufferzone oder einem freien Gebiet**

Betriebe, die Schlachttiere mit Ausnahme von Schweinen zur Schlachtung verbringen möchten, sind nicht reglementiert und haben keine Vorgaben zu erfüllen.

Dennoch stellt der Transport von Tieren einen Faktor bei der Verbreitung der ASP dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine weitere Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von anderen Schlachttieren als Schweinen alle nötigen Biosicherheit- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Gerade gemischte Betriebe mit Schweinehaltung sind gefährdet, sich den ASP-Erreger in den Betrieb einzuschleppen oder diesen zu verbreiten.

Daher ist für gemischte Betriebe ein gutes Biosicherheitskonzept wichtig. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich, immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP-Erreger verbunden.

Übersicht: Verbringung von anderen Schlachttieren außer Schweinen

Schlachtstätte Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	✓
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Empfehlung

Rücksprache mit der Schlachtstätte:

Die Schlachtstätte muss möglicherweise aufgrund der Schlachtung von Schweinen unterschiedlicher Herkunft ihre Arbeitsabläufe umstrukturieren. So kann es zu Abweichungen bei gewohnten Schlachtterminen kommen. Dies muss im Vorfeld mit der Schlachtstätte abgeklärt werden.

Der Transport und das Verbringen bis zum Schlachthof erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände der Schlachtstätte gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selbst.

- ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.2 Verbringen von Tieren aus einem tierhaltenden Betrieb in einen anderen tierhaltenden Betrieb

3.2.1 Verbringen von *Schweinen* aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Nur mit Genehmigung der zuständigen Veterinärbehörde ist es möglich, Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet zu verbringen.

Übersicht: Verbringung von Schweinen aus einem Betrieb in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland	
Gefährdetes Gebiet	!	!	!	X	! (Nur bei Versand in Teil II- oder III-Gebiete)	X
Pufferzone	!	✓	✓	!	!	
Freies Inland	!	✓	✓	✓	✓	



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Genehmigung erfüllt sein:

Durch den Schweinehalter durchzuführen (Versender **und** Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet liegen bzw. die Maßnahmen auch für die Pufferzone angeordnet wurden ([siehe Kapitel 2](#)):

- ✓ **Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung** bei der zuständigen Veterinärbehörde einmalig nach Bekanntgabe der Restriktionsgebiete
 - ❖ [Anlage 6 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsart und Standort](#)

- ✓ **Tägliche Anzeige der verendeten oder neu erkrankten, insbesondere der fieberhaft erkrankten Schweine** bei der zuständigen Veterinärbehörde
 - ❖ [Anlage 6 Vordruck: Anzeige der Anzahl der verendeten oder erkrankten Schweine](#)

- ✓ **Antrag für eine Genehmigung zum Verbringen in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet** bei der für den **aufnehmenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde** stellen.
 - ❖ [Anlage 8 Vordruck: Antrag zum Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

Biosicherheit durch den Schweinehalter zu gewährleisten (Versender **und** Empfänger der Schweine soweit diese im gefährdeten Gebiet liegen bzw. die Maßnahmen auch für die Pufferzone angeordnet wurden ([siehe Kapitel 2](#)):

- ✓ **Absonderung:** alle Schweine des Betriebes vor betriebsfremden Personen und Wildtieren geschützt aufstellen

- ✓ **Desinfektionsmöglichkeiten** für Stiefel, Personen und mitgeführte Gerätschaften an allen Ein- und Ausgängen bereitstellen

- ✓ **verendete und erkrankte Schweine wurden zum Ausschluss einer ASP-Infektion** durch den betreuenden Tierarzt nach näherer Anweisung durch die Veterinärbehörde untersucht

- ✓ **Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet oder –sofern angeordnet- aus der Pufferzone werden nicht, oder nur entsprechend behandelt, genutzt**

Sonstige Voraussetzungen:

- ✓ Dem Transport stehen Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegen. Dies kann nur die Behörde aus dem Seuchengebiet, bzw. dem gefährdeten Gebiet entscheiden. Daher ist der Antrag bei der für den aufnehmenden Schweinehalter zuständigen Veterinärbehörde zu stellen.

Transport

- ✓ direkter und unmittelbarer Transport zum Betrieb
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften** mit gegen ASP wirksamen Mitteln unverzüglich nach dem Abladen auf dem Betriebsgelände. Das gilt auch für privat genutzte Anhänger bei Transport durch den Landwirt selbst.
 - ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

In der Anlage finden Sie eine Checkliste mit der Sie prüfen können, ob alle Voraussetzungen für einen entsprechenden Schweinetransport erfüllt sind.

- ❖ [Anlage 7 Prüfliste: Verbringen von Schweinen in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)

3.2.2 Verbringen von *Schweinen* aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in einer Pufferzone oder freien Gebiet liegt

Für das Verbringen von Schweinen aus Betrieben in der Pufferzone in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der ebenfalls in der Pufferzone oder im freien Gebiet liegt, gibt es keine rechtlichen Einschränkungen.

Der Transport von Tieren stellt jedoch einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von Schweinen aus der Pufferzone alle nötigen Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Aufgrund von Umorganisationen im Arbeitsablauf beim Transporteur oder Viehhändler kann es indirekt zu Einschränkungen kommen.

Empfehlung

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Eventuell stehen aufgrund notwendiger Umorganisationen von Transporten und Routen zum gewünschten Zeitpunkt keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung. Eine kurze Rücksprache räumt Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Der Transport und das Verbringen bis zum aufnehmenden Betrieb erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebs gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selbst.

- ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.2.3 Verbringen von *Schweinen* aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb in einem anderen Mitgliedsstaat oder ein Drittland

Es ist verboten Schweine aus einem tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone liegt, in einen anderen Mitgliedsstaat zu verbringen oder in ein Drittland auszuführen. Ausnahmen können genehmigt werden.

Für eine Genehmigung müssen folgende Bedingungen erfüllt werden:

- ✓ **Maßnahmen für Schweinehaltungen in der Pufferzone, wenn diese angeordnet wurden ([siehe Kapitel 2](#)):**
 - *Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung*
 - *Tägliche Anzeige verendetet oder neu erkranktet, insbesondere fieberhaft erkranktet Schweine*
 - *Absonderung*
 - *Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen*
 - *Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine*
 - *Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet oder -sofern angeordnet- auch aus der Pufferzone werden nur entsprechend behandelt genutzt*
- ✓ **30 Tage Aufenthaltsfrist für Schweine im Betrieb bzw. seit Geburt; seit 30 Tagen keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt**
- ✓ **Blutuntersuchung und klinische Untersuchung der zu verbringenden Schweine und der Schweine des Betriebes**
- ✓ **Antrag auf Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb in der Pufferzone zum inngemeinschaftlichen Verbringen bzw. der Ausfuhr**
 - ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb in der Pufferzone zum inngemeinschaftlichen Verbringen/Ausfuhr](#)
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften**
 - ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Für nähere Informationen zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone in einen anderen Mitgliedsstaat oder ein Drittland, wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Veterinärbehörde.

Hinweis: Schweine aus tierhaltenden Betrieben aus einem freien Gebiet, dürfen nur inngemeinschaftlich verbracht oder in ein Drittland ausgeführt werden, wenn nicht

innerhalb von 30 Tagen vor dem Verbringungsstermin, Schweine aus dem gefährdeten Gebiet oder der Pufferzone in den Betrieb eingestellt wurden.

3.2.4 Verbringen von *Schweinen* aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet oder freiem Gebiet: Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb, der in der Pufferzone liegt

3.2.4.1 Verbringen von *Schweinen* aus einem tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Schweine dürfen nicht aus einem tierhaltenden Betrieb aus dem gefährdeten Gebiet verbracht werden. Ausnahmen sind unter bestimmten Voraussetzungen mit einer Genehmigung möglich.

Für eine solche Genehmigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

- ✓ **Maßnahmen und Anordnung für Schweinehaltungen im gefährdeten Gebiet** (siehe Teildokument 1: Gefährdetes Gebiet, Kapitel 1.3):
 - *Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes der Schweinehaltung*
 - *Tägliche Anzeige verendete oder neu erkrankter, insbesondere fieberhaft erkrankter Schweine*
 - *Absonderung*
 - *Biosicherheits-/Hygienemaßnahmen*
 - *Untersuchung verendeter und erkrankter Schweine*
 - *Futter, Einstreu und Gegenstände werden wildschweinsicher aufbewahrt und Gras, Heu und Stroh aus dem gefährdeten Gebiet oder -sofern angeordnet- auch aus der Pufferzone werden nur entsprechend behandelt genutzt*
- ✓ **30 Tage Aufenthaltsfrist für Schweine im Betrieb bzw. seit Geburt; seit 30 Tagen keine Schweine aus dem gefährdeten Gebiet eingestallt**
- ✓ **Blutuntersuchung und klinische Untersuchung der zu verbringenden Schweine und der Schweine des Betriebes**
- ✓ **Antrag auf eine Genehmigung zum Verbringen aus einem Betrieb im gefährdeten Gebiet**
 - ❖ [Anlage 9 Vordruck: Antrag zum Verbringen aus dem Betrieb im gefährdeten Gebiet](#)
- ✓ **Reinigung und Desinfektion der Fahrzeuge und Gerätschaften**
 - ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

Für nähere Informationen zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet, siehe Teildokument 1: Gefährdetes Gebiet.

3.2.4.2 Verbringen von *Schweinen* aus tierhaltenden Betrieben aus freien Gebieten

Für die Verbringung von Schweinen aus Betrieben in einem freien Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb in der Pufferzone, gibt es keine rechtlichen Einschränkungen.

Der Transport von Tieren, insbesondere von Schweinen, stellt einen wichtigen Faktor bei der Verbreitung der ASP dar. Um eine Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von Schweinen aus dem freien Gebiet alle nötigen Biosicherheits- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Aufgrund von Umorganisationen im Arbeitsablauf bei Viehhändlern bzw. Transporteurern kann es indirekt zu Einschränkungen kommen.

Rücksprache mit dem Viehhändler/ Transporteur:

Eventuell stehen aufgrund notwendiger Umorganisationen von Transporten und Routen zum gewünschten Zeitpunkt keine Fahrer oder Transportfahrzeuge zur Verfügung. Eine kurze Rücksprache räumt Probleme im Vorfeld aus dem Weg.

Der Transport und das Verbringen bis zum aufnehmenden Betrieb erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen müssen die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebes gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selbst.

- ❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.2.5 Verbringen von *anderen Tieren* mit Ausnahme von Schweinen aus oder in einen anderen tierhaltenden Betrieb

Betriebe, die andere Tiere als Schweine in einen anderen tierhaltenden Betrieb verbringen möchten, sind nicht reglementiert und haben keine Vorgaben zu erfüllen.

Dennoch stellt der Transport von Tieren einen Faktor bei der Verbreitung der ASP dar. Um die Verschleppung in einen schweinehaltenden Betrieb oder eine Verbreitung innerhalb der Wildschweinpopulation zu verhindern, ist es unentbehrlich, dass auch beim Transport von anderen Tieren als Schweinen alle nötigen Biosicherheit- und Hygienemaßnahmen eingehalten werden.

Da das ASP-Virus auch über Gegenstände verschleppt werden kann, sollte jeder Tierhalter sensibilisiert sein und auf eine wildschweinsichere Lagerung von Maschinen, Geräten, Futter und sonstigen Gegenstände sowie unnötigen Personenverkehr im eigenen Betrieb achten.

Gerade gemischte Betriebe mit Schweinehaltung sind gefährdet, sich den ASP-Erreger in den Betrieb einzuschleppen oder diesen zu verbreiten.

Daher ist für gemischte Betriebe ein gutes Biosicherheitskonzept wichtig. Vor allem der Personenverkehr und die gemeinsame Nutzung von Gerätschaften oder Transportfahrzeugen sollte vermieden werden und ist, wenn nicht anders möglich, immer mit Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen mit wirksamen Mitteln gegen den ASP-Erreger verbunden.

Übersicht: Verbringen von anderen Tieren außer Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb

aufnehmender Betrieb \ Versendender Betrieb	Gefährdetes Gebiet	Pufferzone	Freies Inland	Mitgliedsstaat	Drittland
Gefährdetes Gebiet	✓	✓	✓	✓	✓
Pufferzone	✓	✓	✓	✓	✓
Freies Inland	✓	✓	✓	✓	✓



erlaubt



mit Genehmigung/ Voraussetzungen



verboten

Der Transport erfolgt wie üblich. Unmittelbar nach dem Abladen sollten die Fahrzeuge und die Gerätschaften mit gegen das ASP-Virus wirksamen Mitteln noch auf dem Betriebsgelände des Empfängerbetriebes gereinigt, desinfiziert und ggf. entwest werden. Das gilt ebenso für private Transportfahrzeuge und Anhänger bei Transport durch den Schweinehalter selbst.

❖ [Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen](#)

3.3 Warentransport auf landwirtschaftlichen Betrieben

Wird die ASP ausschließlich bei Wildschweinen festgestellt wird, ist der Transport von Waren, wie Futtermittel, Getreide, Milch, Heu, Stroh, Betriebsmitteln etc. auf landwirtschaftliche Betriebe grundsätzlich möglich. Die Informationen der örtlich zuständigen Behörde sind zu beachten. Schweinehalter sollten bei erhöhter Seuchengefahr Vorichtsmaßnahmen hinsichtlich des Lieferverkehrs und der Warenannahme ergreifen.

Empfehlung:

- Fahrzeuge von Lieferanten nach Möglichkeit am Rande des Betriebsgeländes bzw. vor dem Betriebsgelände parken lassen (Parkplätze ausweisen).
- Die Betriebsabläufe in Zeiten erhöhter Seuchengefahr sollten ggf. umstrukturiert werden, damit Waren nicht direkt in innere Funktionsbereiche der Betriebe transportiert werden müssen (ggf. die Ware vor der Betriebsgrenze abladen).
- Lieferanten den Tierhaltungsbereich/ die Schweineställe nur in Schutzkleidung betreten lassen.
- Abstand zwischen Lieferterminen vergrößern (Lagerkapazitäten erhöhen).
- Mehrwegartikel (z.B. Paletten), die bereits auf anderen Betrieben benutzt worden sein könnten, nicht in den Tierbereich verbringen.



4 Kostentragung und Rechtsvorschriften

4.1 Kostentragung

Das Land übernimmt die Kosten für diagnostische Maßnahmen (z.B. Blutuntersuchung und Blutentnahme) sowie behördliche Anordnungen. Dazu zählen jedoch keine Blutuntersuchungen zu Handelszwecken.

Land und Tierseuchenkasse übernehmen jeweils zu 50 % die Kosten der Tötung der Schweine sowie der Erstattung des gemeinen Wertes (Marktwert bzw. Schlachtwert) der Schweine bei einer tierseuchenrechtlichen Tötungsanordnung.

Wird die ASP auf einem Transportfahrzeug, in einem Handelsstall oder in einer Sammelstelle festgestellt, wird der gemeine Wert der Schweine und somit der Marktwert der Tiere durch Land und Tierseuchenkasse erstattet. Werden die Schweine dagegen an einem Schlachthof angeliefert und wird bei den lebenden Schweinen ASP festgestellt, entfällt die Entschädigung. Wird die ASP bei Schweinen erst nach der Schlachtung festgestellt, werden 80 % des gemeinen Wertes erstattet.

Die Tierseuchenkasse übernimmt auch 80 % der Desinfektionsmittelkosten bei Beitragszahlern. Die übrigen Kosten sind von den Betrieben zu tragen.

4.2 Rechtsvorschriften

Richtlinie 2002/60/EG des Rates vom 27. Juni 2002 zur Festlegung von besonderen Vorschriften für die Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest sowie zur Änderungen der Richtlinie 92/119/EWG hinsichtlich der Teschener Krankheit und der Afrikanischen Schweinepest

Entscheidung der Kommission 2003/422/EG vom 26. Mai 2003 zur Genehmigung eines Diagnosehandbuchs für die Afrikanische Schweinepest

Durchführungsbeschluss der Kommission 2014/709/EU vom 11.10.2014 mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten (Hausschweine/Wildschweine)

Durchführungsbeschluss 2013/426/EU mit Schutzmaßnahmen gegen die Einschleppung des Virus der Afrikanischen Schweinepest aus bestimmten Drittländern oder Teilen des Hoheitsgebiets von Drittländern, in denen die Seuche bestätigt ist, in die Europäische Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2011/78/EU vom 17. Februar 2014 (Reinigungs- u. Desinfektionsmaßnahmen von Transportfahrzeuge)

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz, TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938)

Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung (SchwPestV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605)

Verordnung über das innergemeinschaftliche Verbringen sowie die Einfuhr und Durchfuhr von Tieren und Waren (Binnenmarkt-Tierseuchenschutz-Verordnung (BmTierSSchV) vom 6. April 2005 (BGBl. I S. 997)

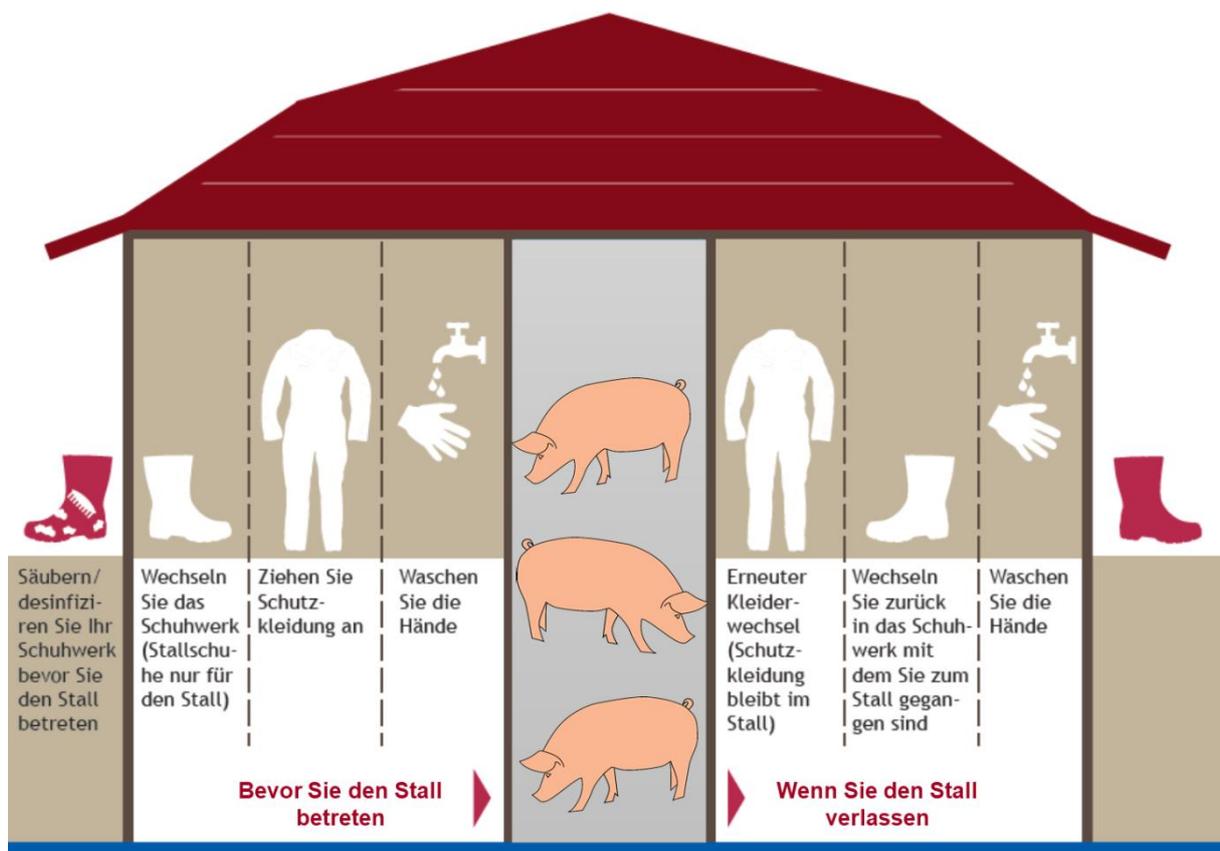
Verordnung über hygienische Anforderungen beim Halten von Schweinen (Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)) in der Neufassung vom 02.04.2014 (BGBl. I 2014, 326)



Anlagen

Anlage 1 Merkblatt: Biosicherheit

Die Biosicherheit liegt im ureigenen Interesse des Tierhalters! Sie bildet den Schutzschild zwischen Krankheitserregern und Tierbestand!
Die Biosicherheitsmaßnahmen müssen konsequent umgesetzt und angewendet werden, damit der Schutzschild nicht löchrig wird. Bei Tierseuchen reichen oft sehr wenige verschleppte Erreger, um die Seuche in den Bestand zu tragen!



Schema: Darstellung grundsätzlicher Biosicherheitsmaßnahmen beim Betreten und Verlassen des Stalles

Quelle: Friedrich-Loeffler-Institut, Institut für Virusdiagnostik; Schema modifiziert

Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe



Schutz vor Kontakt mit Fleisch oder Fleischerzeugnissen (Schinken, Salami) von Schweinen oder Wildschweinen:

- ✓ Keine tierischen Lebensmittel mit in den Stall nehmen.
- ✓ Kein Verfüttern von Speiseabfällen!



Einteilung des Stallzuganges in „unreinen“- und „reinen“-Bereich:

- ✓ Unreiner Bereich: nach außen
- ✓ Reiner Bereich: nach innen
- ✓ Zwischen beiden Bereichen sollten Desinfektionsmatten ausgelegt werden.
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit deutlicher Trennung der Bereiche (z. B. Hygienebank, Dusche)



Strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung:

- ✓ Stall (reinen Bereich) nur in betriebseigener oder Einmal-Schutzkleidung betreten.
- ✓ Getrennte Stallabteile auch mit jeweils eigener Schutzkleidung betreten.
- ✓ Einwegkleidung ist nach einmaligem Gebrauch zu entsorgen.
- ✓ Betriebseigene Kleidung, die wiederverwendet wird, muss regelmäßig bzw. bei sichtbarer Verschmutzung bei mind. 60°C gewaschen werden.
- ✓ Beim Verlassen des Stalles Schutzkleidung wieder ablegen und im Stall belassen (außer zum Waschen) oder (Einmalkleidung) entsorgen



Strikte Trennung von Straßen- und Stallschuhen:

- ✓ Im Stall werden nur Stall-eigene Schuhe getragen, die immer im Stall verbleiben (nur im reinen Bereich)
- ✓ Schuhe, die außerhalb des Stalles getragen werden („Straßenschuhe“) dürfen nicht in den reinen Bereich gelangen; sie bleiben im unreinen Bereich
- ✓ „Straßenschuhe“ sind vor dem Betreten des Stalles (vor oder im unreinen Bereich) und Stallschuhe nach dem Verlassen des Stalles (im reinen Bereich, wo sie auch verbleiben) zu reinigen und zu desinfizieren; die Reinigung muss so erfolgen, dass kein sichtbarer Schutz mehr vorhanden ist (auch und besonders im Profil!); erst dann ist eine Desinfektion wirksam!



Persönliche Hygiene:

- ✓ Möglichst vor dem Betreten und nach dem Verlassen des reinen Bereichs duschen; dabei Kleidungs- und Schuhwechsel (s. o.)
- ✓ Ideal ist eine Hygieneschleuse mit Duschkmöglichkeiten beim Übergang
- ✓ Ist keine Duschkmöglichkeit vorhanden, mindestens Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen. Nach dem Abtrocknen desinfizieren.



Jeglichen Kontakt zu Wildschweinen unterbinden:

- ✓ Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, die mit den Schweinen in Berührung kommen, so lagern, dass kein Kontakt zu Wildschweinen, deren Ausscheidungen oder Körperteilen / -flüssigkeiten (Jagd!) möglich ist
- ✓ Schweine vor Kontakt mit Wildschweinen schützen; gesamtes Gelände ausreichend sichern; dies gilt ganz besonders für Freiland- oder Auslaufhaltungen.



Biosicherheitsmaßnahmen für schweinehaltende Betriebe



Unbefugtes Betreten / Befahren des Betriebs verhindern:

- ✓ Gesamtes Betriebsgelände einfrieden und gegen unbefugtes Betreten / Befahren sichern. Insbesondere Stall-Eingänge und -Ausgänge sowie Ausläufe oder Freilandgehege schützen.
- ✓ Auch Haustiere (Hund, Katzen) von Ställen und Ausläufen fernhalten.



Besucherverkehr einschränken:

- ✓ Besuch betriebsfremder Personen auf unerlässliches Maß reduzieren.
- ✓ Betreten der Ställe nur in betriebseigener oder Einwegkleidung (inkl. Schuhe) unter Beachtung aller betriebseigener Hygienemaßnahmen.



Fahrzeugverkehr einschränken:

- ✓ Transportfahrzeuge, Fahrzeuge zur Abholung von verendeten Tieren (Verarbeitungsbetriebe für tierische Nebenprodukte) sowie Futterlieferanten sollen Betriebsgelände möglichst nicht befahren, sondern an der Hofgrenze be- oder entladen werden.



Reinigung und Desinfektion:

- ✓ Ställe, Einrichtungen, Gerätschaften und Fahrzeuge nach jeder Ein- und Ausstallung von Schweinen und nach jedem Transport von Schweinen reinigen und desinfizieren.
- ✓ Die Reinigung muss so durchgeführt werden, dass keine Schmutzpartikel mehr sichtbar sind. Nur dann ist die anschließende Desinfektion wirksam.
- ✓ Regelmäßige Schädnerbekämpfung durchführen.



Verendete Schweine sicher aufbewahren:

- ✓ in geschlossenem, auslaufsicherem Behälter aufbewahren.
- ✓ Behälter muss zudem gegen unbefugten Zugriff, Ungeziefer, Schädner und Wildtiere gesichert sowie
- ✓ leicht zu reinigen und desinfizieren sein.
- ✓ Nach jeder Entleerung ist der Behälter zu reinigen und zu desinfizieren.
- ✓ Der Standort des Behälters sollte idealerweise an der Betriebsgrenze gelegen sein (s. Pkt. „Fahrzeugverkehr einschränken“)



Zudem sind alle Vorgaben aus der Schweinehaltungshygieneverordnung (Sch-HaltHygV) einzuhalten:

- ✓ s. dazu nächste Seite Grafik des BMEL „Schutz vor Tierseuchen im Stall – Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen“
- ✓ Quelle: Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) unter bmel.de/asp

Schutz vor Tierseuchen im Stall

Maßnahmen der Schweinehaltungshygieneverordnung umsetzen

Stufe 1 Was gilt für alle Betriebe?

Ein Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ muss angebracht sein.

Der Stall muss ausbruchsicher sein.



Schuhzeug muss gereinigt und desinfiziert werden können.



Ein Wasserabfluss muss vorhanden sein.



Stufe 2 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der zweiten Stufe

→ 20 – 700 Mastschweine oder 3 – 150 Zuchtsauen oder 3 – 100 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Vorrichtungen zur Reinigung und Desinfektion

- der Ställe und der Räder von Fahrzeugen



- des Schuhzeugs an Ein- und Ausgängen der Ställe



- zusätzliche Anforderungen an die Reinigung und Desinfektion von Gegenständen und Räumen

2 Umkleide, Räume oder geschlossene Behälter für Futter sowie eine befestigte Verladeeinrichtung



3 Verschließbarer, leicht zu reinigender und desinfizierender Kadaverbehälter, der entladen werden kann, ohne dass dazu das Betriebsgelände befahren werden muss



4 Futter und Einstreu „wildschweinsicher“ lagern



5 Schädnerbekämpfung



6 Besondere Anforderungen an die Lagerung von Dung und Gülle



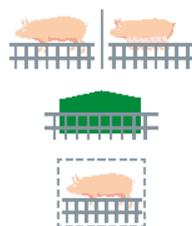
7 Zusätzliche Dokumentationspflichten zu Todesfällen, Aborten und Totgeburten



Stufe 3 Zusätzliche Anforderungen bei Betrieben der dritten Stufe

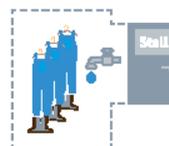
→ mehr als 700 Mastschweine oder mehr als 150 Zuchtsauen oder mehr als 150 Zuchtsauen zusammen mit anderen Schweinen

1 Einfriedung des Betriebsgeländes
Untergliederung der Ställe in Stallabteilungen; in gemischten Betrieben Trennung der Zucht- und Mastschweine



Isolierstall für Neuzugänge

2 Stallnaher Umkleiraum als Schleuse mit Wasseranschluss zur Reinigung von Schuhwerk und Handwaschbecken



3 Zwingender Kleidungswechsel beim Betreten und Verlassen des Stalles



4 Besondere Hygieneanforderungen an den Transport



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

bmel.de/asp



Nicht nur die Landwirte sind in der Pflicht! Jede(r) Einzelne ist gefragt, bei der Abwehr der ASP mitzuhelfen.

Biosicherheit kann und muss auch im privaten und persönlichen Umfeld angewandt werden, um die Einschleppung bzw. Verschleppung des ASP-Virus zu verhindern. Hier können mit relativ einfachen Maßnahmen große Wirkungen erreicht und dramatische Folgen vermieden werden.

Biosicherheitsmaßnahmen für Jede(n)



Keine tierischen Lebensmittel aus dem Ausland mitbringen. Dies gilt besonders für Fleisch, Wurst (z. B. Salami) und Schinken.



Speiseabfälle aus tierischen Lebensmitteln müssen in geschlossenen Müllbehältern entsorgt werden, so dass sie nicht von Haus- oder Wildschweinen gefressen werden können. Bitte auf keinen Fall offen in die Natur "entsorgen".



Saisonarbeitskräfte, insbesondere aus Osteuropa und Drittländern, informieren, damit kein Virus im "Care-Paket" aus der Heimat mitkommt.



Beim Fund eines toten Wildschweines bitte Abstand halten und zuständige Veterinärbehörde informieren.



Jäger bitte Hygienemaßnahmen strikt beachten. Erlegte Wildschweine oder damit in Berührung gekommene Gegenstände (Kleidung, Schuhe, usw.) dürfen nicht in die Nähe eines Schweinestalls gebracht werden. Keine Jagdtrophäen, erlegte Tiere oder deren Teile aus dem Ausland, v. a. Osteuropa, Belgien oder Drittländern, importieren.

Quellen: wie benannt;

Grafik Biosicherheitsschild: STUA Aulendorf – Diagnostikzentrum

Checkliste

Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe

FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT



Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit
Federal Research Institute for Animal Health

Diese Checkliste soll dazu dienen, bestehende Biosicherheitskonzepte in kommerziellen Schweinehaltungen auf mögliche Lücken zu prüfen, ihre Praxistauglichkeit einzuschätzen und bei Bedarf zu optimieren. Anders als in der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) wird nicht nach Betriebstyp oder -größe unterschieden, sondern nach den Bereichen¹(1) allgemeines Betriebsgelände, (2) Logistikbereich und (3) Produktionszone. Die Liste bezieht sich auf das Eintragsrisiko der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Betriebe, die Schweine in Stallgebäuden bzw. zeitweiligem Auslauf halten. Die Situation in Freilandhaltungen ist hier nicht abgebildet. Die Liste ist rechtlich nicht bindend und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV; <https://www.gesetze-im-internet.de/schhalthygV/index.html>) sind einzuhalten. Maßnahmen der Biosicherheit und Hygiene sind insbesondere in den Anlagen 1-5 der SchHaltHygV vorgeschrieben.

¹ Produktionszone: Tierställe, -ausläufe und unmittelbar angrenzende Bereiche wie Hygieneschleusen mit direktem Zugang zu den gehaltenen Tieren sowie Bereiche, in denen sich Material befindet, das mit den Schweinen in Kontakt war (gebrauchte Einstreu, Mist): höchste Sicherheitsanforderungen.

Logistikbereich: Bereich, in dem Futter und Einstreu angeliefert und gelagert werden.

Allgemeines Betriebsgelände: Bereich ohne Tätigkeiten, die unmittelbar mit der Schweinehaltung zu tun haben, der aber mit dem Logistikbereich und der Produktionszone im räumlichen Zusammenhang steht.

Checkliste | FLI | Stand 20.07.2018

<p>Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe</p>	<p>FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT FLI Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Federal Research Institute for Animal Health</p>
--	--

		Maßnahmen	
		<i>vorgesehen</i>	<i>praktikabel</i>
0.1	Betriebsspezifischer Biosicherheitsplan vorhanden		
0.2	Lageplan mit Einzeichnung der Biosicherheitsbereiche (Schleusen, Reinigung, Desinfektion etc.) vorhanden		
1 Allgemeines Betriebsgelände¹			
1.1	Das Betriebsgelände kann nur durch verschließbare Tore befahren oder betreten werden		
1.2	Beschränkung des Personen- und Fahrzeugverkehrs auf das notwendige Minimum		
1.3	Betriebsfremde Personen betreten das Gelände nur in Abstimmung mit dem Tierhalter		
1.4	Reinigung und Desinfektion aller Fahrzeuge vor der Einfahrt auf das Betriebsgelände (z.B. Desinfektionswanne)		
1.5	Einteilung in reine (Tiere, Futter, Einstreu etc.) und unreine (Dung, Mist, Kadaver etc.) Bereiche (so genanntes „Schwarz-Weiß-Prinzip“)		
1.6	Vermeidung sich kreuzender Wege, v.a. zwischen „schwarzen“ und „weißen“ Bereichen (s. auch 1.5)		
1.7 Aufbewahrung verendeter Tiere			
1.7.1	Verendete Schweine werden in einem geschlossenen Behälter o. ä. aufbewahrt, der gegen unbefugten Zugriff und das Eindringen von Ungeziefer, Schadinsekten, Wildtieren und das Auslaufen von Flüssigkeiten gesichert und leicht zu reinigen und desinfizieren ist		

1.7.2	Behälter stehen nahe an der Straße auf befestigtem Grund, der leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist, möglichst so, dass das Fahrzeug des Verarbeitungsbetriebes für tierische Nebenprodukte das Betriebsgelände nicht befahren muss		
1.7.3	Reinigung und Desinfektion der Kadaverbehälter nach jeder Abholung		
2	Logistikbereich¹		
2.1	Wild- und Haustiere haben keinen Zugang zum Logistikbereich (geschlossene Türen bzw. Tore)		
2.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
2.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
2.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
2.5	Führen eines Besucherbuches (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		
2.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
2.7	Räume oder Behälter zur Futterlagerung sind vorhanden		
2.8	Futter ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.9	Einstreu ist vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert		
2.10	Verkehrsflächen sind befestigt und sauber		
2.11	Futter- und Einstreulieferungen erfolgen nur auf den Verkehrsflächen (kein Zugang zur Produktionszone)		
2.12	Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
2.13	Zahl der Transporte ist auf das erforderliche Minimum beschränkt		
3	Produktionszone¹		
3.1	Zugang beschränkt auf Beschäftigte und unbedingt erforderliches externes Personal (z.B. Tierarzt, Techniker)		
3.2	Zugang beschränkt auf Personen, die in Hygiene und Biosicherheit unterwiesen sind und den betriebsspezifischen Biosicherheitsplan kennen		
3.3	Spezielle Schulung zu den ASP-Übertragungsrisiken		
3.4	Biosicherheits-Unterweisung für Besucher, inkl. Dokumentation		
3.5	Besucherbuch (Name, Anschrift, Datum, Uhrzeit des Betretens und des Verlassens)		

3.6	Fachbesucher (Tierarzt, Zuchtberater, Futterlieferanten etc.) führen Aufzeichnungen zu ihrem Tourenplan		
3.7	Lieferfahrzeuge fahren nicht in die Produktionszone (Warenabgabe außerhalb oder an der Grenze)		
3.8	Bauliche Voraussetzungen		
3.8.1	Physische Abtrennung vom allgemeinen Betriebsgelände (geschlossene Bauhülle, Mauer, Zaun)		
3.8.2	Guter baulicher Allgemeinzustand		
3.8.3	Ställe durch Schild „Schweinebestand – für Unbefugte Betreten verboten“ kenntlich gemacht		
3.8.4	Auslaufhaltung durch Schild „Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“ kenntlich gemacht		
3.8.5	Schweine haben keine Kontaktmöglichkeit zu Schweinen aus anderen Betrieben oder zu Wildschweinen		
3.8.6	Stall und Nebenräume können ausreichend hell beleuchtet werden		

Checkliste | FLI | Stand 20.07.2018 | 3

<p>Checkliste Vermeidung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Schweine haltende Betriebe</p>	<p>FRIEDRICH-LOEFFLER-INSTITUT FLI Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit Federal Research Institute for Animal Health</p>
--	--

3.9	Hygieneschleuse		
3.9.1	Hygieneschleuse mit Umkleidemöglichkeit vorhanden		
3.9.2	Zugang zum Stallbereich ist nur über Hygieneschleuse möglich		
3.9.3	Schleuse kann nass gereinigt und desinfiziert werden		
3.9.4	Schleuse verfügt über ein Handwaschbecken		
3.9.5	Desinfektionsmittel für Hände ist vorhanden		
3.9.6	Hände werden vor dem Betreten und beim Verlassen des Stalls gewaschen und desinfiziert		
3.9.7	Schleuse verfügt über einen Wasseranschluss mit Abfluss zur Reinigung des Schuhwerks		
3.9.8	Schleuse verfügt über eine Desinfektionswanne o.ä. zur Desinfektion des Schuhwerks		

3.9.9	Betriebseigene Schutzkleidung oder Einwegkleidung sowie betriebseigenes Schuhwerk wird bereitgestellt		
3.9.10	Straßenkleidung und stalleigene Schutzkleidung werden getrennt voneinander aufbewahrt		
3.9.11	Im Stall getragene Schutzkleidung und Schuhwerk werden beim Verlassen des Stalls abgelegt		
3.9.12	Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch unschädlich entsorgt		
3.10	Arbeitsabläufe		
3.10.1	Zuchtbetrieb: Quarantänemöglichkeit für einzustallende Tiere		
3.10.2	Mastbetrieb: Rein-Raus-System		
3.10.3	Begrenzung der Zahl der Lieferbetriebe für Tiere auf das nötige Minimum		
3.10.4	Bestandsdokumentation der täglichen Todesfälle, bei Saugferkeln die Zahl der Saugferkelverluste je Wurf, Zahl der Aborte und Totgeburten		
3.11	Reinigung und Desinfektion		
3.11.1	Reinigung und Desinfektion der Transportfahrzeuge vor der Einfahrt in die Produktionszone (Räder, Radkästen, Fußtritte und Fußrasten)		
3.11.2	Die Verkehrsflächen werden nach Fahrzeugverkehr gereinigt		
3.11.3	Alle beweglichen Gerätschaften werden beim Ein- und Herausbringen in bzw. aus dem Stall gereinigt und desinfiziert		
3.11.4	Bei der Reinigung und Desinfektion anfallende Flüssigkeiten werden unschädlich beseitigt		
3.11.5	Schadnagerbekämpfung (gemäß SchHaltHygV) inkl. Dokumentation		
3.11.6	In die Ställe wird nur in Bezug auf ASP unbedenkliches „Naturmaterial“ (Silage, Heu, Gras, Erde etc.) verbracht		

Anlage 3 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion

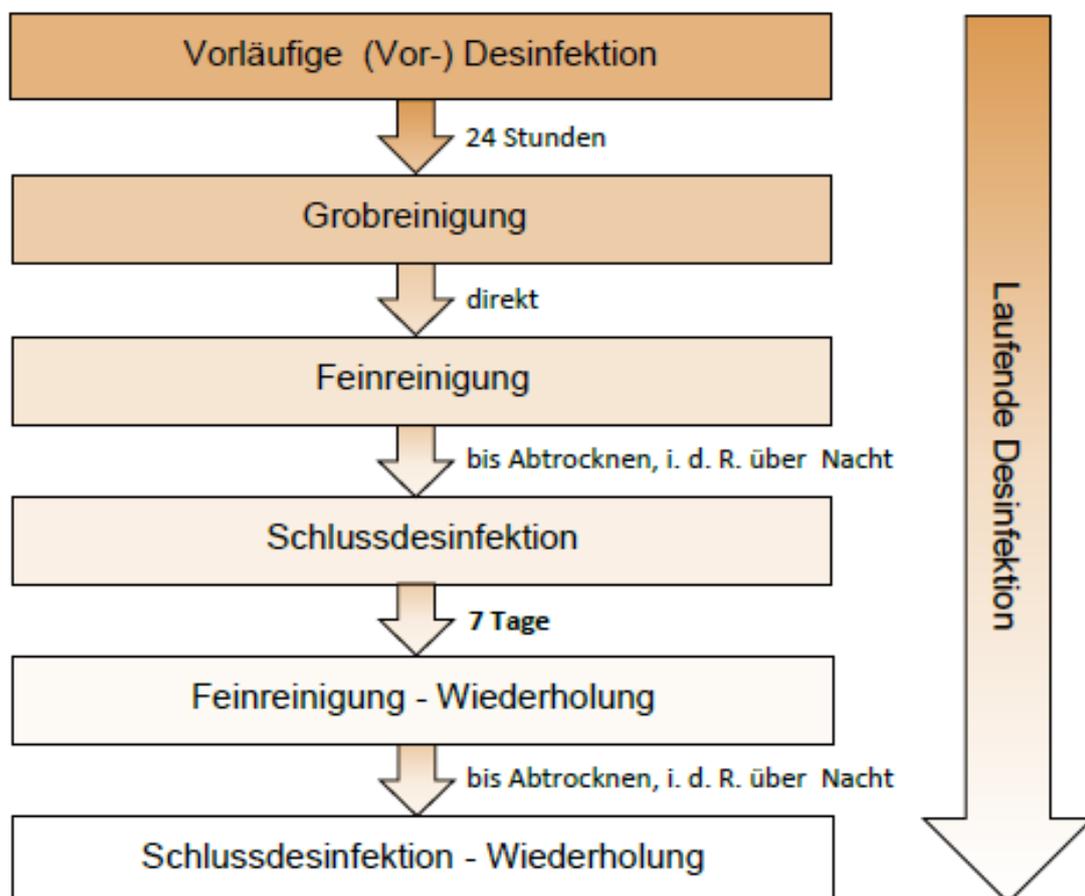


Reinigung und Desinfektion:

Reinigung ist die möglichst vollständige Beseitigung allen Schmutzes, insbesondere von Ausscheidungen infizierter Tiere. Die Reinigung bezweckt, dass bei der nachfolgenden Desinfektion die ASP-Viren dem Desinfektionsmittel ohne Wirkungsverlust ausgesetzt werden.

Zweck der Desinfektion ist die Abtötung bzw. Inaktivierung der ASP-Viren zur Vernichtung des Seuchenherdes.

Ablaufschema der Reinigung und Desinfektion bei ASP:



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen dokumentiert und nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumisch- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen durch Spritzwasser nicht wieder verunreinigt werden, d. h. immer nur in eine Richtung reinigen

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
 Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Laufende Desinfektion 	
Bedeutung	kontinuierlich durchzuführende Desinfektionsmaßnahmen insb. in der unmittelbaren Umgebung der Tiere und in den Stallgängen, um Erregerkonzentration so niedrig wie möglich zu halten; werden begleitend zu Bekämpfungsmaßnahmen weitergeführt
Zeitpunkt	kontinuierlich, mindestens 1 x täglich
Durchführung	umfasst v. a.: <ul style="list-style-type: none"> ✓ Jaucherinnen, Kotgräben, Stallgänge ✓ Gebrauchsgegenstände ✓ ständige Desinfektionseinrichtungen an Ein- und Ausgängen des Stalles (Desinfektionsmatten, -wannen) sowie Durchfahrbecken ✓ Stiefel (inkl. vorheriger Reinigung durch z. B. Stiefelbürsten)

Vorläufige (Vor-) Desinfektion 	
Bedeutung	Umfasst alle Desinfektionsmaßnahmen, die vor der Schlusdesinfektion durchzuführen sind
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden vor Beginn der Reinigung, nach Abtransport der Tierkörper
Vorgehen	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten ✓ Einweichen von Flächen, Gerätschaften, Gegenständen, Materialien, Dung, Einstreu usw. sowohl im Außenbereich als auch in den Stallungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ ideal ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers bei einem Druck von 10 bar ✓ Desinfektionsmittel muss mindestens 24 Stunden einwirken!

Grobreinigung	
Bedeutung	Vorreinigung, Trockenreinigung
Zeitpunkt	mindestens 24 Stunden nach Abschluss der vorläufigen Desinfektion
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reinigung der Ein- und Auslässe der Lüftung ✓ Stall ausmisten, Einstreu, Futterreste usw. entfernen und zusammen mit Mist der Desinfektion zuführen (s. u.) ✓ Entfernen von Geräten und Materialien aus dem Stall zur gesonderten Behandlung (Reinigung und Desinfektion) ✓ Elektrische Anlagen abschalten, demontieren oder abdecken ✓ Alle herausnehmbaren Bodenteile wie Spaltenbodenelemente oder Gummimatten herausheben und allseitig von Schmutz befreien; bei gestampften Böden ggf. oberste Schicht entfernen; Erd- oder Sandboden mind. 20 cm tief ausheben ✓ Holzeinrichtungen verbrennen, soweit nicht sicher zu desinfizieren ✓ Losen Verputz, Mörtel, Steine entfernen und gesondert behandeln ✓ Entfernen groben Schmutzes von allen Flächen und Einrichtungen („besenrein“): Futter- und Tränkeeinrichtungen, Aufstallungsvorrichtungen, Türen, Fenster, Verladeeinrichtungen, Fußboden, Jaucherinnen, Kanäle, Gruben, Roste, Spaltenböden, Entmistungseinrichtungen usw....

Feinreinigung	
Bedeutung	Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden
Zeitpunkt	nach Arbeiten zur Grobreinigung
Einweichen	verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen

Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden ✓ Einsatz von Hochdruckreiniger (oder Dampfstrahler): <ul style="list-style-type: none"> - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 15 bar) mit 1 - 1,5 l Wasser/m² - kurz vor Hochdruckreinigung erneutes Aufsprühen von 0,2 - 0,3 l Wasser/m² (reduziert Reinigungszeit um ca. 40 %) - eigentliche Hochdruckreinigung mit Druck von 75 - 120 bar mit 13 - 15 l Wasser/m²; möglichst warmes Wasser (optimal 40°C) - Flachstrahldüsen für große Flächen (Arbeitserparnis von bis zu 45 %, Wasserersparnis ca. 55 %) - Rundstrahldüsen für Ecken, Spalten, Lüftungsanlagen sowie Flächen in größerer Entfernung - Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser ✓ Abschließendes Schmutzwasser zu Gülle leiten oder anderweitig sammeln
Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung wieder einschalten ✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen ✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen ✓ evtl. Einsatz von Wasserauger ✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlusdesinfektion zur Abtrocknung aus

Schlussdesinfektion 	
Bedeutung	Abschließender und entscheidender Abschnitt der bei einem Seuchenausbruch vorgeschriebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach Entfernung aller seuchenkranker und -verdächtiger Schweine; Voraussetzung für Aufhebung der Bekämpfungsmaßnahmen bzw. für eine Wiederbelegung
Zeitpunkt	nach Reinigung und Trocknung
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Lüftung abschalten, ✓ Fenster und Türen schließen ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen <ul style="list-style-type: none"> - bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung unter Einbeziehung der Lüftungsschächte von oben nach unten und von der Rückwand des Gebäudes zur Tür ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Stalltemperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s. Schema); ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C, muss der Stall beheizt werden ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ Reihenfolge der Reinigung: Decken, Wände, Einrichtungen, Fußboden; von oben nach unten und horizontal in eine Richtung

Trocknung	<p>Ziel: Verdünnung des nachfolgend eingesetzten Desinfektionsmittels soll vermieden werden</p> <ul style="list-style-type: none">✓ Lüftung wieder einschalten✓ Lufttrocknung mit oder ohne technische Hilfsmittel; evtl. Raumheizung einsetzen✓ Entfernung von Wasserresten aus Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen✓ evtl. Einsatz von Wassersauger✓ in der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
-----------	---

Desinfektion Einstreu, Futterreste, Mist:

Die im Rahmen der Grobreinigung gesammelten Materialien müssen zur Selbsterhitzung gestapelt und unter Zusatz eines geeigneten Desinfektionsmittels entseucht werden.

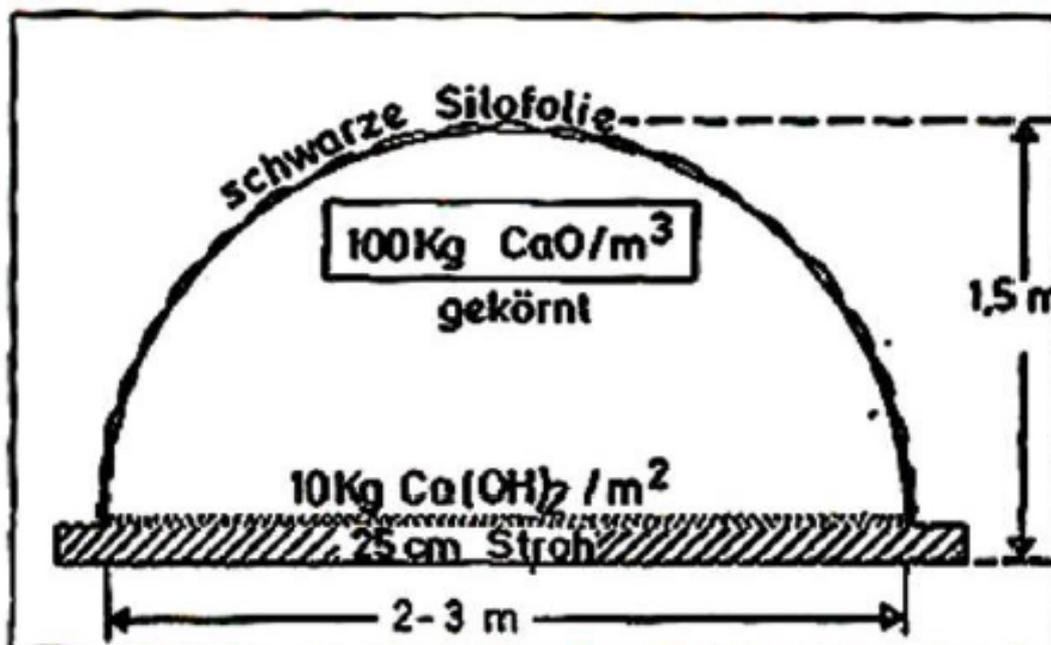
Festmistpackung und Desinfektion:

- ✓ grundsätzlich auf Seuchengehöft; Ausnahmen möglich, wenn alternative Stelle auch den folgenden für das Seuchengehöft geforderten Voraussetzungen entspricht:
- ✓ möglichst auf einem wasserundurchlässigen, ebenen und überschwemmungs-sicheren Platz; keine Kontaktmöglichkeiten für Schweine, kein Zutritt für Unbefugte und kein Abfließen von Flüssigkeit in andere Gehöfte, auf für Tiere oder Menschen zugängliche Wege oder in Oberflächen- bzw. Grundwasser
- ✓ Aufsetzen einer Miete; Desinfektion entweder
 - durch Besprühen des gestapelten Materials mit Desinfektionsmittel oder
 - mit Branntkalk: zu entseuchendes Material gleichmäßig mit Branntkalk vermischen und durchfeuchten; Mischungsverhältnis: 100 kg Branntkalk auf 1 m³ Mist, Einstreu, usw..
- ✓ Ruhezeit unter Folienabdeckung mindestens 42 Tage
- ✓ Alle benutzten Gerätschaften sowie die Schutzkleidung sind nach Abschluss der Arbeiten nach Anweisung des amtlichen Tierarztes sorgfältig zu desinfizieren.

Alternativen: Beseitigung durch Verbrennen oder Vergraben

Abb. 1: Schematischer Aufbau einer Packung mit Festmist und gekörntem Branntkalk

(Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)



Desinfektion Gülle, Schmutzwasser (Flüssigmist):

Flüssigmist muss nach dem letzten Zugang von infektiösem Material (entspricht i. d. R. dem Abschluss der Tötung des Schweinebestands) mindestens 60 Tage gelagert werden.

Mit Genehmigung der zuständigen Behörde kann die Lagerzeit verkürzt werden, wenn die Gülle auf Anweisung des amtlichen Tierarztes zur Abtötung des ASP-Virus behandelt wurde, z. B. durch Erhitzung oder den Einsatz von Desinfektionsmitteln.

Tab. 1: Empfehlungen zur chemischen Desinfektion von Flüssigmist für behüllte Viren (z. B. ASP-Virus)
(nach Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002)

Wirkstoff	Konzentration	Mischung	Einwirkzeit
Kalkmilch	40 %	40 kg auf 1 m ³	4 Tage
Formalin (37% Formaldehyd)	0,6 %	10 l (kg) auf 1 m ³	4 Tage
Natronlauge (50 %ige Lösung)	0,8 %	20 l auf 1 m ³	4 Tage

Vor und während der Zugabe des Desinfektionsmittels sowie weitere 6 Stunden danach ist der Flüssigmist gründlich durchzurühren. Danach während der gesamten Einwirkzeit regelmäßig mittels Rührwerk weiter gut durchmischen.

Während der Lager- bzw. Einwirkzeit darf keine weitere Flüssigkeit zugesetzt werden.

Im Anschluss an Arbeiten benutzte Geräte und Schutzkleidung sorgfältig desinfizieren.

Desinfektion Geräte, Gegenstände, Textilien:

- ✓ Gegenstände und Geräte aus Metall, Holz, Leder, Gummi, Kunststoffen oder Textilien einschließlich Schutzkleidung sind, soweit es Material, Größe und Wert zulassen, möglichst zu verbrennen.
- ✓ Anderenfalls muss ein anderes Desinfektionsverfahren mittels Hitzeeinwirkung (z. B. Schutzkleidung in Kochwäsche) eingesetzt werden.
- ✓ Geht auch das nicht, muss chemisch desinfiziert werden:
 - Gegenstände / Geräte möglichst in heiße Desinfektionslösung einlegen oder damit durchtränken (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)
 - Ist auch das nicht machbar, ist das Desinfektionsmittel zweimal, so heiß wie möglich aufzubringen (Achtung: Arbeitsschutz, v. a. Augenschutz beachten!)

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):

<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in der [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Quellen:

Abbildung: Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;

Text: Strauch u. Böhm, Reinigung und Desinfektion in der Nutztierhaltung und Veredelungswirtschaft, Enke-Verlag, 2002;
Prof. Dr. Reinhard Böhm, Skriptum Tierseuchendesinfektion (20.05.2008), Umwelthygiene-Tierhygiene, Universität Hohenheim;
Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;
TSBH Mecklenburg-Vorpommern, MFB-05-644-00, Hinweise Reinigung und Desinfektion ASP (06.05.2004);
Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP in den jeweils gültigen Fassungen;

Icons: erstellt von [Freepik](#) von www.flaticon.com

Stand 09 / 2018

Anlage 4 Merkblatt: Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen



Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen:

Transportfahrzeuge stellen hinsichtlich einer möglichen Verschleppung des ASP-Virus von Betrieb bzw. Schlachtstätte zu anderen Betrieben ein besonders hohes Risiko dar. Die konsequente Einhaltung von Reinigungs- und Desinfektionsvorgaben ist daher zwingend notwendig, um eine mögliche Weiterverbreitung des Virus auf diesem Wege zu verhindern.

Grundsätzlich gelten auch für Fahrzeuge und für alle zum Transport von Schweinen eingesetzten Gerätschaften die nachfolgenden Hinweise zur Reinigung und zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln.

Weitere ausführliche Hinweise werden auch in den [Empfehlungen des Friedrich-Loeffler-Instituts über Mittel und Verfahren für die Durchführung einer tierseuchenrechtlich vorgeschriebenen Desinfektion](#) zur Verfügung gestellt.

Grundsätzliche Hinweise zur Auswahl und Verwendung von Desinfektionsmitteln

- ☣ Je nach Desinfektionsmittel entsprechende Arbeitsschutzmaßnahmen beachten: Schutzkleidung, Schürzen, Handschuhe, Schutzbrille, ggf. Atemschutzausrüstung einsetzen
- ☣ Desinfektionsmittel zur Verwendung:
Die Verwendung von Handelspräparaten wird empfohlen. Hier sind verpflichtend Mittel aus der DVG-Liste (Link: [DVG-Liste Desinfektion in Tierhaltung](#)) einzusetzen! Neben den Angaben der Hersteller sind folgende Voraussetzungen / Kriterien zu beachten:
 - ! Filtern über Auswahl:
 - Wirkungsbereich: 7a/b, unbehüllte/ behüllte Viren
 - Temperatur: 10°C**
 - Wirkstoffe: empfohlen: Sauerstoffabspalter + Organische Säuren
 - ! Möglichst kurze Einwirkzeiten
 - ! Peressigsäurepräparate: Kombination mit Puffersubstanz empfohlen, um material-schädigende Wirkung zu verringern.
 - ! Die in der Liste angegebene Gebrauchskonzentration ist bei ASP in der doppelten Konzentration zu verwenden
 - ! Alle Angaben gelten für Temperaturen von 20°C. Für niedrigere Temperaturen sind entsprechend wirksame Mittel** (z. B. Peressigsäure) auszuwählen, die Konzentration zu erhöhen bzw. der Einsatzbereich zu beheizen.

Grundsätzliche Hinweise zur Reinigung

- ☣ Die Reinigung verfolgt das Ziel, Schmutz, organische Materialien von Flächen und Einrichtungen zu entfernen.
- ☣ Zur Reinigung sollte heißes Wasser verwendet werden. Der Zusatz von Reinigungsmitteln (Fettlösung) ist bei ASP vorgeschrieben.
- ☣ Reinigungsmittel, z. B.:
 - ✓ Sodalösung (3 kg Soda auf 100 l heißen Wassers)
 - ✓ Seifenlösung (3 kg Schmierseife auf 100 l heißen Wassers; Achtung: Auf Beton z.T. schwer zu entfernende Kalk-Seifenbeläge)
 - ✓ Handelspräparate
- ☣ Bei Frost: Zugabe von Auftausalz (Kochsalz) zu Reinigungslösung:
 - ✓ bis -10°C: 1,6 kg Salz auf je 10 l Wasser
 - ✓ bis -20°C: 3,0 kg Salz auf je 10 l Wasser
 Das Salz muss sich vor Anwendung vollständig lösen.
 Anstelle von Auftausalz kann auch ein handelsübliches Frostschutzmittel (z.B. Propylenglykol) verwendet werden (Dosierung nach Herstellerangaben)
- ☣ Wenn möglich ist die Verwendung eines Hochdruckreinigers einer Reinigung "von Hand" vorzuziehen. Bewährt haben sich Hochdruckreiniger mit einem Betriebsdruck von mind. 40-100 bar mit einer Wassertemperatur über 40° C. Die Geräte sollten mit einer Zumis- und Dosiereinrichtung für Reinigungs- und Desinfektionsmittel ausgerüstet sein.
- ☣ Beim Einsatz von Hochdruckreinigern ist darauf zu achten, dass bereits gereinigte Flächen

Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen in seuchenfreien Zeiten:

In seuchenfreien Zeiten gelten die durch die Viehverkehrs- und Schweinehaltungshygiene-Verordnung grundsätzlich vorgegebenen Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen für Viehtransportfahrzeuge sowie für alle für den Transport verwendeten Gerätschaften.

ASP

Im ASP-Verdachts- bzw. Ausbruchsfall sind darüber hinaus die nationalen und europäischen Rechtsgrundlagen zur Bekämpfung der ASP zu beachten und deren Anforderungen zu erfüllen (Schweinepestverordnung, Desinfektionsrichtlinie, Richtlinie 2002/60/EG sowie Durchführungsbeschluss 2014/709/EU):

1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen beim Transport aus oder in Restriktionsgebiete(n):
 -  Wildschweinausbruch: gefährdetes Gebiet, Pufferzone
 -  Hausschweinausbruch: Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet
2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:
 -  Transport aus Ausbruchsbetrieb
 -  ASP-Feststellung bei Tieren auf Transportfahrzeug



Alle Tätigkeiten zur Reinigung und Desinfektion erfolgen unter behördlicher Aufsicht und nach den Weisungen des amtlichen Tierarztes!

Reinigung und Desinfektion müssen durch den Transportunternehmer dokumentiert und – sofern eine amtliche Abnahme verlangt wird – nach Abschluss von amtlichem Tierarzt abgenommen werden!

 1. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen	
beim Transport aus / in Restriktionsgebiete(n) bei Wild- oder Hausschwein: gefährdetes Gebiet, Pufferzone, Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen der Flächen mit Desinfektionsmittel (0,4 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Gründliches Durchtränken von Einstreu und Tierausscheidungen (1,5 l Gebrauchslösung je m²) ✓ Einwirkdauer: mindestens 15 min.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen lassen
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einsprühen mit Desinfektionsmittel: auch hier zwingend Laderaum, Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite, zusätzlich die gesamte Außenseite des Fahrzeugs ✓ 0,4 l Gebrauchslösung je m²

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Wichtig: bei Desinfektion noch feuchter Flächen muss Konzentration des Desinfektionsmittels verdoppelt werden ✓ Einwirkzeit: mindestens 30 min.
<p> 2. Reinigung und Desinfektion von Fahrzeugen und Ausrüstungsgegenständen <u>mit möglichem oder nachgewiesenem Kontakt mit dem ASP-Virus:</u> aus Ausbruchsbetrieb oder bei ASP-Feststellung auf Transportfahrzeug</p>	
Entwesung (soweit erforderlich)	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ nach Anweisung des amtlichen Tierarztes: Entwesung des Frachtraums
Vorläufige (Vor-) Desinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Einweichen von Flächen, Einbauten, Gerätschaften, Einstreu und Tierausscheidungen mit Desinfektionsmittel in einem Volumen von ca. 1,5 l / m² (gründliche Durchtränkung) ✓ Einwirkdauer: mindestens 24 Std.
Grobreinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Entfernung von Einstreu und Kot (besenrein) ✓ Einstreu und Kot anschließend nach Anweisung des amtlichen Tierarztes desinfizieren ✓ Abmontieren von Einbauten, Gerätschaften, die eine wirksame Reinigung und Desinfektion behindern würden, und gesonderte Reinigung und Desinfektion dieser Teile ✓ Wände, Böden, Rampen mit Bürsten, Schrubbern o. ä. ggf. von grobem Schmutz befreien
Reinigung	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Nassreinigung: bis Materialstruktur der Oberflächen deutlich erkennbar ist und sich im Spülwasser keine Schmutzteilchen mehr befinden ✓ Verbliebene Schmutzschichten an Flächen, Einrichtungen usw. 2 - 3 Stunden mit Reinigungslösung einweichen, ggf. mehrmals wiederholen ✓ Gründliche Reinigung mit Hochdruckreiniger: 50 bar bei 60°C ✓ Neben Laderaum (Boden, Wände, Rampen) unbedingt v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite reinigen! ✓ Reinigung von oben nach unten und horizontal in eine Richtung, damit gereinigte Bereiche nicht wieder neu verschmutzt werden ✓ Abspülen aller gereinigter Flächen mit kaltem Wasser

	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Abfließendes Schmutzwasser nach Anweisung des amtlichen Tierarztes so beseitigen, dass eine Ausbreitung von Virus ausgeschlossen ist ✓ Wasserreste entfernen und / oder trocknen (mit oder ohne technische Hilfsmittel) ✓ In der Regel reicht eine Nacht zwischen der Reinigung und Schlussdesinfektion zur Abtrocknung aus
Schlussdesinfektion	
Durchführung	<ul style="list-style-type: none"> ✓ Aufbringen des Desinfektionsmittels in der vorgeschriebenen Gebrauchskonzentration auf die abgetrockneten Flächen: <ul style="list-style-type: none"> - Bei Mitteln aus DVG-Liste: <u>doppelte Konzentration</u> einsetzen! - mit einem Volumen von mind. 0,4 l (bis zu 1 l) / m² - Versprühen bei niedrigem Druck (10 - 12 bar) entweder mit Flachstrahldüse oder mit Hilfe einer speziellen Desinfektionsdüse zur Schaumerzeugung ✓ Ausbringung der Desinfektionsmittellösung im Laderaum von oben nach unten und von der Rückwand zur Laderampe; gesamte Außenseite des Fahrzeugs von oben nach unten, von vorne bis hinten; zwingend v. a. auch Radkästen, Reifen und Fahrzeugunterseite ✓ optimale Einwirktemperatur der Desinfektionsmittellösung liegt bei ca. 40°C ✓ Arbeitsabstand 1,5 bis 2 m ✓ bei Temperaturen unter 20°C muss ein hier noch wirksames Desinfektionsmittel aus der DVG-Liste verwendet oder die Konzentration des Desinfektionsmittels erhöht werden (s.o.) ✓ bei Temperaturen um oder unter dem Gefrierpunkt, besser bereits unter 10°C muss das Fahrzeug in einem beheizbaren Raum desinfiziert werden (Waschhalle für Busse o. ä.) ✓ die vorgeschriebene Einwirkzeit des Desinfektionsmittels ist einzuhalten ✓ nach vorgeschriebener Einwirkzeit Abspülen aller Flächen mit kaltem Wasser ✓ Dokumentation ✓ Abnahme durch amtlichen Tierarzt ✓ mind. 24 Std. Wartezeit bis zum nächsten Beladen mit Schweinen

Desinfektionsmittel:

s. DVG-Liste: Desinfektion in Tierhaltung; Webadresse (unveränderter Link):
<http://www.desinfektion-dvg.de/index.php?id=2150>

Quellen: Geltende Rechtsgrundlagen zu ASP (s. o.) in den jeweils gültigen Fassungen; Tierseucheninfo Niedersachsen, Desinfektion;

Icons: Openclipart bzw. [Freepik](https://www.flaticon.com/) von <https://www.flaticon.com/>

Anlage 5 Vordruck: Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

Anzeige des Verdachts auf Afrikanische Schweinepest bei gehaltenen Schweinen nach § 4 Tiergesundheitsgesetz

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _____	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Anzeigenerstatter/in (falls nicht Tierhalter):	
VVVO-Nummer/Registriernummer (falls vorhanden): DE 08 _____	
Ansprechpartner (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

1. Zeitpunkt des Verdachts:								
am <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td>T</td><td>T</td><td>M</td><td>M</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td><td>J</td></tr></table> (Datum):	T	T	M	M	J	J	J	J
T	T	M	M	J	J	J	J	
um: <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"><tr><td></td><td></td><td>:</td><td></td><td></td></tr></table> Uhr			:					
		:						
2. Im o.g. Betrieb wurden folgende Krankheitserscheinungen festgestellt:								

3. Schweine, bei denen die Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:				
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _				
	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²	Haltungsform der Schweine³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung⁴
<p>¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung, Garten, Wohnung</p> <p>⁴ Angabe zur Verteilung der erkrankten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)</p>				
4. sonstige gehaltene Schweine, bei denen <u>keine</u> Krankheitserscheinungen festgestellt wurden:				
Registriernummer von Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung: DE 08 _ _ _ _ _				
	Haltungsform der Schweine³	Stallnummer⁵	Anzahl der Schweine¹	Standort der Schweine²
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung			
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung			
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung			
<p>¹ Angabe der Anzahl der Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Haltungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen)</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung; auch Wohnung bei Minipig/Hobbyhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung (auch Garten bei bspw. Minipig/Hobbyhaltung)</p> <p>⁵ Angabe der Nummer der Ställe oder Bezeichnung, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.</p>				

 Ort, Datum, Unterschrift (Anzeigenerstatter/in)

Anlage 6 Vordruck: Anzeige der Anzahl der gehaltenen Schweine nach Nutzungsrichtung und Standort und Anzeige der Anzahl an verendeten oder erkrankten, insbesondere fieberhaft erkrankten Schweinen

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

- Anzeige der Anzahl, Nutzungsart und des Standortes gehaltener Schweine im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone**
(Schweinepestverordnung § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a)

- Anzeige verendeter oder erkrankter Schweine im gefährdeten Gebiet und ggf. in der Pufferzone**
(Schweinepestverordnung § 14d Abs. 8 i.V.m. § 14d Abs. 4 Nr. 1 Buchst. a)

Betriebsname:	
VVVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs: DE 08 _ _ _ _ _	
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname):	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Telefon:	Fax: <i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail: <i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil: <i>Freiwillige Angabe</i>

Der schweinehaltende Betrieb befindet sich im:

<input type="checkbox"/>	Gefährdeten Gebiet	<input type="checkbox"/>	Pufferzone (Anzeige nur, wenn Maßnahmen auch für die Pufferzone angeordnet wurden)
<input type="checkbox"/>	außerhalb (keine Anzeige und kein Antrag nötig)		

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

Anzeige von gehaltenen Schweinen									
Anzahl der gehaltenen Schweine im Betrieb									
am	<input type="text" value="T"/>	<input type="text" value="T"/>	<input type="text" value="M"/>	<input type="text" value="M"/>	<input type="text" value="J"/>	<input type="text" value="J"/>	<input type="text" value="J"/>	<input type="text" value="J"/>	(Datum):
wurden insgesamt	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	Schweine gehalten					
Angabe der Nutzungsart der gehaltenen Schweine im Betrieb									
	Nutzungsarten Schweinehaltung	Anzahl Plätze	aktuell gehaltene Tierzahl	Stallnummer					
<input type="checkbox"/>	Schweinemast								
<input type="checkbox"/>	Jungsauen-/Eberaufzucht (als Vermehrungsbetrieb)								
<input type="checkbox"/>	Sauenhaltung/ Saugferkel								
<input type="checkbox"/>	Ferkelaufzucht								
<input type="checkbox"/>	Hobbyhaltung								
weitere Angaben zur Nutzungsart									
<input type="checkbox"/>	folgende Schweine werden in einer Auslaufhaltung gehalten:								
<input type="checkbox"/>	folgende Schweine werden in einer Freilandhaltung gehalten:								
<input type="checkbox"/>	es handelt sich um einen Betrieb mit arbeitsteiliger Sauenhaltung mit:								
	Deckplätzen	<input type="checkbox"/>							
	Warteplätzen	<input type="checkbox"/>							
	Abferkelplätzen	<input type="checkbox"/>							
Standort der Schweineställe:									

Stall/ Standort 1:			
Standort-/Stallname:			
gehaltene Nutzungsart:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 _____			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
Postleitzahl und Ort:			
Ggf. Telefon im Stall:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Stall/ Standort 2:			
Standort-/Stallname:			
gehaltene Nutzungsart:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 _____			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
Postleitzahl und Ort:			
Ggf. Telefon im Stall:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>
Stall/ Standort 3:			
Standort-/Stallname:			
gehaltene Nutzungsart:			
VVVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs: DE 08 _____			
Ansprechpartner/Betriebsinhaber (Vor- und Zuname) Standort/Stall:			
Straße und Hausnummer oder Flurstück:			
Postleitzahl und Ort:			
Ggf. Telefon im Stall:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Fax:	<i>Freiwillige Angabe</i>
E-Mail:	<i>Freiwillige Angabe</i>	Mobil:	<i>Freiwillige Angabe</i>

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter)

! Beachte: diese Seite kann kopiert und mehrfach zusammen mit der ersten Seite der Anzeige ausgefüllt werden!

Anzeige von verendeten und erkrankten Schweinen

Anzahl verendeter Schweine im Betrieb

Im genannten Betrieb sind am

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 (Datum)

insgesamt

--	--	--

 Schweine im gesamten Bestand verendet

	Haltungsform der Schweine ³	Betroffene/r/s Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteilung ⁴	Anzahl der verendeten-Schweine ¹	Standort der Schweine ²	vorher krank ja/nein
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung				
<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung				
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung				

¹ Angabe der Anzahl der verendeten Schweine an dem jeweiligen Standort bezogen auf die jeweilige Haltungsform

² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).

³ Angabe der Haltungsform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung

⁴ Angabe zur Verteilung der verendeten Schweine im Betrieb/Betriebsteil/Betriebsabteil (z.B. Betriebsteil Maststall; Abteil 2, 4 und 6)

Anzahl erkrankter Schweine im Betrieb

Im genannten Betrieb sind am

T	T	M	M	J	J	J	J
---	---	---	---	---	---	---	---

 (Datum)

insgesamt

--	--	--

 Schweine im gesamten Bestand erkrankt.

	Haltungsform der Schweine ³	Stallnummer ⁵	Anzahl der Schweine ¹	Standort der Schweine ²	Krankheitssymptome (fiebrhaft erkrankte deutlich kennzeichnen)
<input type="checkbox"/>	Stallhaltung				

<input type="checkbox"/>	Auslaufhaltung				
<input type="checkbox"/>	Freilandhaltung				
<p>¹ Angabe der Anzahl der erkrankten Schweine an dem jeweiligen Standort und für die jeweilige Hal- tungsform (anzugeben sind auch – soweit diese gehalten werden - Wildschweine, Minipigs und Schweine exotischer Rassen)</p> <p>² Angabe des tatsächlichen Standorts der Schweine und nicht der Anschrift des Betriebs, wenn diese unterschiedlich sind (z.B. Flurstück bei Aussiedlung der Schweinehaltung).</p> <p>³ Angabe der Halteform der Schweine: Stallhaltung (geschlossenes Stallgebäude mit Zwangslüftung; Offenhaltung), Auslaufhaltung oder Freilandhaltung</p> <p>⁵ Angabe der Nummer der Ställe, bei mehreren örtlich voneinander getrennten Ställen.</p>					

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter)

Anlage 7 Prüfliste: Voraussetzungen für das Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus der Pufferzone oder dem freien Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Prüfliste

Verbringen von Schweinen aus der Pufferzone oder dem freien Gebiet bei Lage des tierhaltenden Empfängerbetriebes in einem gefährdeten Gebiet

	Anlage	Erledigt
Voraussetzung vor Verbringen		
Vorgaben an Tierhalter (Versender und Empfänger) im gefährdeten Gebiet bzw. Pufferzone erfüllt/eingehalten (<i>Anzeigen Anzahl gehaltener Schweine, erkrankte Schweine, Absonderung, Desinfektionsmöglichkeiten, Untersuchung verdächtiger Schweine, wildschweinsichere Lagerung und entsprechende Behandlung oder Nutzung von Futter, Einstreu und Gegenstände</i>)		<input type="checkbox"/>
Kommunikation		
Kontaktaufnahme Viehhändler/Transporteur - <i>Transport möglich?</i>		<input type="checkbox"/>
Kontaktaufnahme Empfängerbetrieb - <i>Einstellung möglich?</i> - <i>Terminabfrage?</i>		<input type="checkbox"/>
Antrag für das Verbringen in einen Betrieb im gefährdeten Gebiet stellen	Anlage 8	<input type="checkbox"/>
Fahrzeuge/Transport		
Transport direkt und unmittelbar in den Betrieb		<input type="checkbox"/>
Reinigung und Desinfektion von Fahrzeug, Gerätschaften und Personen unmittelbar nach dem Transport auf dem Betriebsgelände		<input type="checkbox"/>

Anlage 8 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb im gefährdeten Gebiet

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen Behörde am:

Gestellt vom Empfängerbetrieb bei der für diesen zuständigen Veterinärbehörde (*außer beim Verbringen innerhalb des gefährdeten Gebietes*)

Antrag auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen in einen tierhaltenden Betrieb in einem gefährdeten Gebiet

SchweinPestVo § 14f Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 Nr. 1 und 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Soweit bekannt, bitte ausfüllen:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der Standort der zu verbringenden Schweine befindet sich in (*falls nicht bekannt beim versendenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet (Antragstellung bei für den Herkunftsbetrieb zuständigen Behörde)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet		

2. Angaben zur Anzahl und Identifizierung der Tiere (Ohrmarken):

Ohrmarke	Anzahl Schweine
-----	----
-----	----
-----	----
-----	----

Gesamt:

Schweine gesamt im Stall:

3. Betrieb am Bestimmungsort der Schweine (=Antragsteller):

Name des Betriebes/ Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Abladeort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich im gefährdeten Gebiet

<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein, in: _____ (keine Untersuchung der Schweine nötig)
-----------------------------	---

Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.
Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.

4. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Adresse und Telefonnummer ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

5. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung:

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: kann, muss aber nicht der Tierhalter sein)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. aufnehmende Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter des aufnehmenden Betriebes!!!**)

Anlage 9 Vordruck: Antrag zur Genehmigung zum Verbringen von Schweinen aus tierhaltenden Betrieben aus dem gefährdeten Gebiet in einen anderen tierhaltenden Betrieb im Inland; Antrag zum innergemeinschaftlichen Verbringen bzw. Ausfuhr von Schweinen aus einem tierhaltenden Betrieb aus der Pufferzone

Name des Antragstellers
Straße
PLZ Ort

Veterinäramt
Bürgermeisteramt / Landratsamt
Straße
PLZ Ort

Eingegangen bei der zuständigen
Behörde am:

**Antrag
auf Genehmigung zum Verbringen von Schweinen zum
Transport in einen anderen tierhaltenden Betrieb**

aus dem gefährdeten Gebiet - ins Inland (Pufferzone, freies Gebiet)
SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 14f Abs. 2

aus der Pufferzone – in einen anderen Mitgliedsstaat bzw. Drittland
SchweinPestVo § 14f Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 14f Abs. 4 Nr. 2

1. Herkunftsbetrieb und Versandort der Schweine:

Name des Betriebes / Tierhalters	Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

Falls Standort/Versandort der Schweine von der Tierhalteradresse abweicht:

Straße/Hausnummer / Ortsteil
PLZ + Ort

Der aufnehmende Betrieb befindet sich in (*falls nicht bekannt beim aufnehmenden Betrieb nachfragen*):

<input type="checkbox"/>	gefährdetem Gebiet (anderen Antrag verwenden)	<input type="checkbox"/>	Pufferzone
<input type="checkbox"/>	Keinem Restriktionsgebiet	<input type="checkbox"/>	Mitgliedsstaat oder Drittland

5. Transporteur/Viehhändler:

Falls der Transport nicht durch den Tierhalter selbst durchgeführt wird, bitte ausfüllen:

Falls bekannt, bitte Registriernummer, Telefonnummer und Adresse ausfüllen.

Name des Transportunternehmens/Viehhändlers	Falls bekannt Reg.Nr. nach ViehVerkV
Straße/Hausnummer / Ortsteil	PLZ + Ort
Telefon	Mobil <i>Freiwillige Angabe</i>
Fax <i>Freiwillige Angabe</i>	E-Mail <i>Freiwillige Angabe</i>

<p>Die Schweine werden am (Datum)..... ca. um (Uhrzeit).....am Versandort verladen.</p> <p>Die Schweine werden am (Datum).....ca. um (Uhrzeit)..... am Bestimmungsort beim Empfängerbetrieb entladen.</p>

6. Kontaktdaten des Antragstellers zur Kontaktaufnahme und zügigen Bearbeitung: *Freiwillige Angabe*

Name: _____ Telefon: _____

Mobil: _____ Fax: _____

Ort, Datum, Unterschrift (**Antragsteller**: *kann, muss aber nicht der Tierhalter sein*)

Tierhaltererklärung zur Einhaltung der angeordneten Maßnahmen im gefährdeten Gebiet bzw. der Pufferzone, wenn Maßnahmen angeordnet wurden:

Mit der Unterschrift versichere ich, dass der o.g. Betrieb die Biosicherheitsmaßnahmen nach den Vorgaben der Schweinehaltungshygieneverordnung sowie die angeordneten Maßnahmen der Allgemeinverfügung zur Einrichtung von Restriktionszonen nach der Schweinepest-Verordnung einhält.

Ort, Datum, Unterschrift (**Tierhalter!!!**)